

Immaterieller Personenschaden: Integritätsentschädigung – Genugtuung

PD Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1. Personenschaden	4
I. Materieller Personenschaden	4
<i>A. Tatsächlicher Personenschaden</i>	4
<i>B. Normativer Personenschaden</i>	5
<i>C. Fiktiver Personenschaden</i>	5
<i>D. Nutzlose Aufwendungen</i>	6
II. Immaterieller Personenschaden	7
<i>A. Immaterielle Unbill</i>	7
<i>B. Immaterielle Unbill unmittelbar Verletzter</i>	8
<i>C. Immaterielle Unbill mittelbar Verletzter</i>	8
§ 2. Integritätsentschädigung	11
I. Unfallversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung	11
<i>A. Rechtsgrundlagen</i>	11
<i>B. Anspruchsvoraussetzungen</i>	11
<i>C. Berechnung</i>	12
1. Grundsatz	12
2. Sonderfälle	13
i. Teilkausalität	13
ii. Vorübergehende und später eintretende Gesundheitsschäden	14
iii. Mehrfachverletzung	15
iv. Berufskrankheit	15
v. Psychische Störungen	15
	1

<i>D. Bemessung</i>	17
<i>E. Zinsanspruch</i>	17
II. Militärversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung	17
<i>A. Rechtsgrundlagen</i>	17
<i>B. Anspruchsvoraussetzungen</i>	18
<i>C. Berechnung</i>	19
<i>D. Bemessung</i>	22
<i>E. Zinsanspruch</i>	22
III. Privatversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung	22
<i>A. Allgemeines</i>	22
<i>B. Berechnung und Bemessung</i>	23
<i>C. Zinsanspruch</i>	23
<i>D. Verjährung</i>	24
§ 3. Haftungsrechtliche Genugtuung	25
I. Rechtsgrundlagen	25
II. Anspruchsvoraussetzungen	25
III. Berechnung	26
<i>A. Berechnungsmethoden</i>	26
<i>B. Basisgenugtuung</i>	28
<i>C. Individuelle Zuschläge</i>	30
1. Individualisierungskriterien	30
i. Allgemeines	30
ii. Persönliche Unbill	30
iii. Soziale Unbill	31
iv. Berufliche Unbill	32
v. Verschulden des Haftpflichtigen	32
2. Höhe der Zuschläge	33
<i>D. Betragliche Angemessenheit</i>	34
1. Billigkeitsgebot	34
2. Aufwertungsgebot	35
IV. Bemessung	36
V. Sonderfälle	38
<i>A. Vorübergehende oder dauernde Bewusstseinsbeeinträchtigungen</i>	38
<i>B. Bagatellverletzungen</i>	38
<i>C. Mehrfachverletzung</i>	40
<i>D. Psychische Störungen</i>	41

VI. Zinsanspruch	43
VII. Abgeltungsform	43
§ 4. Opferhilferechtliche Genugtuung	44
I. Rechtsgrundlagen	44
II. Anspruchsvoraussetzungen	45
III. Berechnung	45
IV. Bemessung	46
V. Zinsanspruch	47
§ 5. Koordination	47
I. Koordinationsgrundsätze	47
II. Quotenvorrecht	48
III. Quotenteilung	50
§ 6. Genugtuungsprozess	51
I. Klagearten	51
II. Prozessmaximen	52
III. Substantiierungs- und Beweislast	52
IV. Kognition	53
V. Anwaltskosten und URP	54
<i>A. Opferhilferechtliche Anwaltskostenübernahme</i>	54
<i>B. Unentgeltliche Rechtsverteidigung</i>	55
§ 7. Neuere Genugtuungsurteile	56
I. Verletztengenugtuung	56
II. Angehörigenugtuung	61

§ 1. Personenschaden

Der Gesetzgeber unterscheidet den materiellen Personenschaden (z.B. Art. 46 OR) und den immateriellen Personenschaden (z.B. Art. 47 und Art. 49 OR).

Siehe Abbildung 1 (im Anhang)

I. Materieller Personenschaden

A. Tatsächlicher Personenschaden

Der materielle Personenschaden wird vom *traditionellen Schadensbegriff* geprägt:

BGE 127 III 73 E. 4a

Nach allgemeiner Auffassung entspricht der haftpflichtrechtlich relevante Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 120 II 423 E. 7a S. 424; BGE 116 II 441 E. 3a/aa S. 444; BGE 115 II 474 E. 3a S. 481; BGE 104 II 198 E. a S. 199 mit Hinweisen; aus der Lehre statt vieler BREHM, Berner Kommentar, N. 69 ff. zu Art. 41 OR; OFTINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 5. Aufl., S. 70 ff.). Nach Art des Schadens wird unterschieden zwischen Personenschaden, Sachschaden und sonstigem Vermögensschaden.

Nach der *Differenztheorie* sind alle Nachteile, die als rechtserhebliche Folge des haftungsbegründenden Ereignisses beim Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzten eintreten, aber keine finanziell messbaren Folgen haben, dem immateriellen Personenschaden zuzuordnen.

Zum materiellen und nicht zum immateriellen Personenschaden zu zählen sind *verletzungsbedingte Mehrkosten im Zusammenhang mit Freizeit- und Ferienaktivitäten* (Urteil OGer ZH vom 16.10.1964 i.S. M. = SJZ 1965, 59 E. 5b).

B. Normativer Personenschaden

Die Rechtsprechung relativiert die Differenztheorie, in dem der *sog. normative Personenschaden* dem materiellen Personenschaden zugeordnet wird. Dieser besteht in der Ersparnis, die entsteht, weil der Geschädigte oder Dritte unentgeltlich einen verletzungsbedingten Mehraufwand tragen.

BGE 132 III 379 E. 3.3.2

Ein Schaden im Sinn des Obligationenrechts liegt grundsätzlich nur bei einer unfreiwilligen Vermögenseinbusse - Erhöhung der Passiven, Verminderung der Aktiven und entgangener Gewinn - vor (BGE 129 III 331 E. 2.1 S. 332; BGE 128 III 22 E. 2e/ aa S. 26; BGE 126 III 388 E. 11a S. 393). Demgegenüber stellt ein Nutzungsausfall keinen Schaden dar (BGE 126 III 392 E. 11a S. 393). Ersatz für normativen - nicht auf Vermögensverminderung beruhenden - Schaden wird nach der Rechtsprechung einzig für den Haushaltschaden (BGE 127 III 403 E. 4 S. 407 f.) und den Pflegeschaden (Urteil 4C.276/2001 vom 26. März 2002, E. 6, publ. in: Pra 91/2002 Nr. 212 S. 1127) zugesprochen. In diesen Fällen ist auch dann Schadenersatz zu leisten, wenn keine Vermögensverminderung eintritt. Diese Ausnahmen sind jedoch auf den Haushalts- und Pflegeschaden beschränkt.

C. Fiktiver Personenschaden

Der normative Personenschaden ist vom *sog. fiktiven Personenschaden* abzugrenzen. Dieser umfasst die Kostenersparnis, die entsteht, weil der Geschädigte eine Massnahme, z.B. Behandlungsmassnahme, unterlässt, die ein Geschädigter in vergleichbarer Lage normalerweise beanspruchen würde. Während fiktive Sachschäden, z.B. eingesparte Reparaturkosten bei Reparaturverzicht, als ersatzfähig betrachtet werden, verneint die Rechtsprechung die Ersatzfähigkeit des fiktiven Personenschadens (vgl. z.B. Urteil BGH vom 14.01.1986 [VI ZR 48/85] = MDR 1986, 486 = NJW 1986, 1538 E. I/1b).

Urteil BGH vom 14.01.1986 [VI ZR 48/85] = MDR 1986, 486 = NJW 1986, 1538 E. I/1b

Diese Dispositionsfreiheit des Geschädigten bezüglich des vom Schädiger zur Herstellung geschuldeten Geldbetrages läßt sich auf Personenschäden nicht übertragen. Insoweit wirkt sich aus, daß die Naturalrestitution, für

die der Verletzte den Geldbetrag nach § 249 S. 2 BGB verlangen kann, hier auf Herstellung der körperlichen Integrität, mithin auf die Beseitigung eines Nichtvermögensschadens gerichtet ist, für den sich ein Verständnis, das im Verzicht des Verletzten auf Restitution lediglich eine mit dem Geldbetrag des § 249 S. 2 BGB zutreffend bewertete Vermögensdisposition sehen wollte, wesensmäßig verbietet. Der Entschließung des Verletzten, sich einer ärztlichen Behandlung - etwa wegen der damit verbundenen Risiken oder des zweifelhaften Erfolgs - nicht zu unterziehen, sondern mit der unbehandelten Verletzung weiterzuleben, betrifft eine andere Ebene als die Vermögensdisposition mit dem Geldbetrag des § 249 S. 2 BGB und ist prinzipiell ebensowenig kommensurabel wie die Verletzung selbst, mit der der Geschädigte belastet bleibt; hierfür gewährt ihm das Gesetz eine Geldentschädigung in Form des Schmerzensgeldes. Ebensowenig, wie der Verletzte vom Schädiger nach § 249 S. 2 BGB die Kosten einer (teureren) Operation verlangen kann, wenn er sich für die (billigere) konservative Behandlung entscheidet, kann er deshalb bei einem Verzicht auf jede Behandlung vom Schädiger Behandlungskosten für eine Restitution beanspruchen, die er gerade nicht will. Wenn der Verletzte die Behandlungskosten verlangt, obwohl er die Behandlung nicht durchführen lassen will, so verlangt er in Wahrheit eine Entschädigung (Kompensation) für die fort-dauernde Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Eine derartige Kompensation billigt die Rechtsordnung dem Verletzten gem. § 253 BGB nur unter den Voraussetzungen des § 847 BGB zu. Wenn man dem Verletzten die fiktiven Kosten einer nicht durchgeführten Heilbehandlung zuerkennen wollte, so würde dies zu einer Umgehung des § 253 BGB führen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 847 BGB für die Gewährung eines Schmerzensgeldes nicht vorliegen, würde der Verletzte ein ihm nach dem Gesetz nicht zustehendes Schmerzensgeld erhalten, in anderen Fällen würde er ein ihm nach § 847 BGB zustehendes Schmerzensgeld in einer im Gesetz nicht vorgesehenen Weise aufbessern können. Aus den dargelegten Gründen kann es bei Personenschäden grundsätzlich keine Dispositionsfreiheit des Geschädigten bezüglich der Verwendung der Herstellungskosten geben. Die Herstellungskosten sind vielmehr im Bereich der Personenschäden zweckgebunden. Deshalb kann der Verletzte Behandlungskosten gem. § 249 S. 2 BGB nur verlangen, wenn er die Absicht hat, die Behandlung auch tatsächlich durchführen zu lassen.

D. Nutzlose Aufwendungen

Nutzlos gewordene Aufwendungen, z.B. die Auslagen für eine Ferienreise, werden vom Bundesgericht grundsätzlich als *immateriellen Vermögensschaden* qualifiziert.

BGE 115 II 474 E. 3a

Die Kläger verlangen, soweit sie das Urteil des Handelsgerichts mit Berufung anfechten, über die ihnen von der Vorinstanz zugesprochenen Beträge hinaus Ersatz für vorenthaltenen Ferienenuss. Soweit die Kläger aus

entgangenem Feriengenuss Ansprüche auf Schadenersatz ableiten wollen, ist davon auszugehen, dass Schaden im Rechtssinne eine unfreiwillige Vermögensverminderung ist und in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen kann. Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 104 II 199 mit Hinweisen). Einen immateriellen Schadensbegriff hat das Bundesgericht in BGE 87 II 290 ff. abgelehnt. Die herrschende Lehre und die überwiegende kantonale Rechtsprechung sind ihm in dieser Auffassung gefolgt (GAUCH, SJZ 79/1983 S. 276; OFTINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Aufl., Band II/1 S. 7 Anm. 19 und S. 508 Anm. 148 mit weiteren Hinweisen; JdT 1BGE 985 I 430Nr. 48). In einem Entscheid aus dem Jahre 1978 hat demgegenüber das Kantonsgericht Graubünden einer Braut unter dem Titel des Versorgerschadens auch den Nachteil ausgleichen lassen, dass sie auf die Annehmlichkeiten eines eigenen Hauses verzichten musste (PKG 1978 Nr. 3). In Anlehnung an die deutsche Rechtsprechung hat sodann das Obergericht des Kantons Zürich im Jahre 1980 die Ersatzfähigkeit entgangenem Feriengenusses bejaht (ZR 79/1980 Nr. 131). Die Anerkennung ersatzfähigen immateriellen Schadens ist für das schweizerische Recht abzulehnen. Beeinträchtigungen, welche nicht das Vermögen betreffen, stellen keinen Schaden im Rechtssinne dar; die dafür allenfalls zu leistende Geldsumme ist nicht Schadenersatz, sondern Genugtuung (VON TUHR/PETER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Band I S. 83 f.). Das muss auch dort gelten, wo eine bestimmte Aufwendung ihren inneren Wert verliert, weil der mit ihr angestrebte Zweck sich nicht oder nicht vollständig einstellt (a. M. VON TUHR/PETER, a.a.O., BGE 115 II 474 S. 482 bei Anm. 10); diesfalls wird nicht das Vermögen geschmälert, sondern bloss eine Erwartung enttäuscht (vgl. zum Gesamten auch STARK, ZSR 105/1986 II, S. 585 ff.). Für entgangenem Feriengenuss kann den Klägern demnach kein Schadenersatz zugesprochen werden.

Tritt die «Nutzlosigkeit» durch eine Körper- oder Persönlichkeitsverletzung ein, liegt ein materieller Personenschaden vor. Zu ersetzen sind aber nur die *tatsächlich getätigten Auslagen*, nicht aber die Wiederholungskosten (so z.B. Urteil OGer ZH vom 16.06.1998 [U/O/NE980003] = SG 1998 Nr. 54 E. 2.1 [Afrikareise]).

II. Immaterieller Personenschaden

A. Immaterielle Unbill

Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen erwähnen den immateriellen Personenschaden nicht. Explizit genannt wird nur die Ersatzleistung («Genugtuung»). Der immaterielle Personenschaden wird üblicherweise als «*immaterielle Unbill*», «*seelische Unbill*» oder «*moralischer Schaden*» etikettiert.

Es besteht *keine präzise Begriffsbeschreibung*, nicht zuletzt, weil dem immateriellen Personenschadenersatz unterschiedliche Funktionen (Ersatz-, Straf- und Präventionsfunktion) zugeschrieben werden. Die Rechtsprechung betont die *Ersatzfunktion* und die *Subjektivität des Personenschadens*: Ob und in welcher Höhe Genugtuung zuzusprechen ist, hängt entscheidend von der Schwere der Unbill und von der Aussicht ab, dass die *Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz* spürbar lindern wird (BGE 123 III 306 E. 9b und 118 II 404 E. 3b/aa).

B. Immaterielle Unbill unmittelbar Verletzter

Bei *Körperverletzungen* und *Tötungen* wird eine immaterielle Unbill vom Gesetzgeber trotz Wortlaut («Der Richter kann») vermutet (Art. 47 OR). Nicht genugtuungsbegründend sind jedoch Bagatellverletzungen (infra §3/V/3). Bei *Persönlichkeitsverletzungen* demgegenüber muss der Verletzte substantiiert behaupten und beweisen, dass er die Persönlichkeitsverletzung subjektiv als seelischen Schmerz empfunden hat (BGE 120 II 97 E. 2 b).

C. Immaterielle Unbill mittelbar Verletzter

Der *indirekte Vermögensschaden (Reflexschaden)*, den Dritte erleiden, weil eine andere Person widerrechtlich verletzt wurde, ist nur ersatzfähig, wenn in Bezug auf den Dritten eine Schutznorm verletzt wurde. Vom Reflexschaden Dritter ist der *mittelbare Personenschaden* zu unterscheiden. Darunter ist der Personenschaden von Personen zu verstehen, der zwar rechtserheblich vom haftungsbegründenden Ereignis, jedoch in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht lediglich mittelbar verursacht wurde.

Der *materielle Angehörigenschaden* – anlässlich von Körperverletzungen und Tötungen – wird zwar als Reflexschaden qualifiziert, gleichwohl aber eine *Drittenschadensliquidation* zugelassen und davon ausgegangen, dass der Verletzte Ersatz

verlangen kann, aber gegenüber den geschädigten Angehörigen aus GoA ersatzpflichtig ist (siehe BGE 97 II 259 E. III/2–4).

Urteil BGer vom 27.03.2007 (4C.413/2006) E. 4

Der Betreuungsschaden ist rechtlich nicht als Schaden des betreuenden Angehörigen zu betrachten, sondern gilt als Leistung zugunsten des Geschädigten, die von diesem nach Art. 402 oder 422 OR zu entschädigen ist und die dieser wiederum beim Haftpflichtigen geltend machen kann. Dasselbe gilt für Lohnausfall des betreuenden oder begleitenden Angehörigen und für weitere Aufwendungen der Angehörigen wie solche für Fahrten ins Spital. Das sind Reflexschäden, deren Ersatz die nur indirekt Betroffenen nicht vom Haftpflichtigen verlangen können, will man den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht unkontrolliert ausweiten (BGE 104 II 95; 97 II 259 E. III/3 und 4 S. 266 f.; Urteil 4C.276/2001 vom 26. März 2002 E. 6b, Pra 2002 Nr. 212 S. 1127 ff.; Brehm, Berner Kommentar, N. 14g, 17 und 18 zu Art. 46 OR sowie N. 22b und 23 zu Art. 41 OR). Bezüglich solcher, mittelbar bei den Angehörigen des Geschädigten eintretender Schäden handelt es sich überdies um reine Vermögensschäden, für die nur Ersatz zu leisten ist, wenn eine Norm verletzt ist, die ihrem Zweck nach vor derartigen Vermögensschädigungen schützen soll. Andernfalls fehlt es an der Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit bzw. am Rechtswidrigkeitszusammenhang (vgl. BGE 129 IV 322 E. 2.2.2; 124 III 297 E. 5b S. 301; 119 II 127 E. 3; 106 II 75 E. 2 und 3; Brehm, a.a.O., N. 38d zu Art. 41 OR; Schnyder, Basler Kommentar, N. 31 zu Art. 41 OR; Rey, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Zürich 2003, Rz. 698 ff., 705). Art. 58 OR bezweckt indessen nicht den Schutz des Vermögens von Angehörigen eines durch einen Werkmangel unmittelbar Geschädigten (vgl. dazu Brehm, a.a.O., N. 38e ff., 41a zu Art. 41 OR; Schnyder, a.a.O., N. 34 ff. zu Art. 41 OR). Die fraglichen Schadenspositionen hätten demnach gegebenenfalls vom direktgeschädigten Kläger 1 geltend gemacht werden können und müssen. Die Berufungskläger sind dagegen hierzu nicht aktivlegitimiert. Dies hat die Vorinstanz zutreffend erkannt.

Das Bundesgericht geht demgegenüber in Bezug auf den *immateriellen Angehörigenschaden* von der Aktivlegitimation der Angehörigen aus (grundlegend BGE 112 II 118 E. 6 und 220 E. 2). Es spielt zudem keine Rolle, ob der immaterielle Angehörigenschaden durch ein widerrechtliches oder vertragswidriges Verhalten beim unmittelbar Verletzten verursacht wurde.

BGE 116 II 519 E. 2c

Im Bereiche des Deliktrechts haben die nahen Angehörigen eines Verletzten nach der Rechtsprechung des Bg Anspruch auf Genugtuung nach OR 49, wenn das schädigende Ereignis sie in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt (BGE 112 II 220 Nr. 37 = Pr 75 Nr. 233). Das Vertragsrecht enthält keine Anspruchsnorm für eine Genugtuung, doch nimmt die Rechtsprechung an, die Verweisung von OR 99 III erfasse ebenfalls OR 49 und

47 (grundlegend BGE 54 II 481 ff. = ; zustimmend BUCHER, Schweiz. Obligationenrecht, AT, 2. A 1988, S. 349 Fn. 80 mit weiteren Hinw.; MERZ, SPR VI/1 S. 241 f.). Auf diese Rechtsprechung zurückzukommen, besteht unbeschrieben der Kritik in einem Teil der Literatur jedenfalls vorliegend keine Veranlassung, da die Zweitklägerin (die Mutter) eine Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen und damit die Beeinträchtigung eines absoluten Rechtsguts geltend macht, welches auch im Schutzbereich der ausservertraglichen Verhaltensnormen liegt (zur Kritik etwa BREHM, Berner Komm., N. 75 zu OR 49 oder KELLER/GABI, Haftpflichtrecht, S. 116). Die in BGE 112 II 220 ff. (= Pr 75 Nr. 233) entwickelten Grundsätze sind daher auf die Vertragshaftung anzuwenden und der Zweitklägerin die Aktivlegitimation an einem Genugtuungsanspruch, welcher auf der Verletzung in den persönlichen Verhältnissen gründet, zuzuerkennen.

Die Verletztengenugtuung nach Art. 46 OR kann beim Tod des Verletzten mit der Angehörigenengugtuung nach Art. 47/49 OR kumuliert werden. Die Verletztengenugtuung nach Art. 46 OR ist ggf. nach Massgabe der tatsächlichen Leidenszeit zu kürzen (BGE 118 II 404 E. 3).

Urteil BGer vom 24.09.2008 (1C_106/2008)

5.2 In der Literatur wird eine Herabsetzung der Genugtuungssumme an die Erben befürwortet, weil die reduzierte Lebensdauer des Verletzten auch die Dauer der erlittenen Unbill verkürzt habe (Brehm, Berner Kommentar, 3. Aufl., N. 125 a.E. zu Art. 47 OR; Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 5. Aufl., § 8 N. 45). In BGE 118 II 404 E. 3a S. 407 ging auch das Bundesgericht davon aus, dass der Genugtuungsanspruch des Verletzten, der nach dessen Tod auf die Erben übergehe, auf die begrenzte Zeit seines Leidens abzustimmen sei. Allerdings beziehen sich diese Stellungnahmen auf Genugtuungsansprüche wegen Körperverletzung und nicht wegen Tötungsdelikten. Bei der Bemessung letzterer wird i.d.R. das Alter des hinterbliebenen Angehörigen und damit dessen mutmassliche Überlebensdauer nicht berücksichtigt (vgl. Brehm, Berner Kommentar, N. 138 zu Art. 47 mit Rechtsprechungshinweisen). Klaus Hütte (in: Hütte/Ducksch/Guerrero, Die Genugtuung, 3. Aufl., I/54 Rz. 6.18.3) befürwortet dagegen eine Herabsetzung der Genugtuung in Tötungsfällen, wenn der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt des Urteils verstorben ist, die Genugtuung also nur noch an die Erben des Angehörigen des Getöteten geht.

5.3 Die Dauer der Auswirkungen ist grundsätzlich ein wichtiges Bemessungskriterium (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 mit Hinweisen; Gomm, OHG-Kommentar, 2. Aufl., N. 22 zu Art. 12 OHG). In aller Regel lässt das Alter des Hinterbliebenen keinen Rückschluss auf eine kürzere Leidenszeit zu. Steht jedoch zum Urteilszeitpunkt bereits fest, dass der Vater den Sohn nur um wenige Monate überlebt hat, ist es nicht ermessensmissbräuchlich, diesen Umstand genugtuungsmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - kein Zusammenhang zwischen dem Tod des Opfers und demjenigen des Vaters besteht. Nach der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die opferhilferechtliche Genugtuung grundsätzlich im Urteilszeitpunkt zu bemessen (vgl. BGE 132 II 117 E. 3.3 und 3.4 S. 127). Insofern gibt es keinen Grund, ausschliesslich

auf die Umstände zum Tatzeitpunkt abzustellen und spätere Entwicklungen ausser Acht zu lassen.

5.4 Eine andere Frage ist, ob ein Abzug von 75 % gerechtfertigt ist. Gegen einen derart hohen Abzug lässt sich einwenden, dass der Schock über die Tötung des Sohnes und der Schmerz über dessen Verlust zum Tatzeitpunkt am heftigsten ist, und dass die letzten Lebensmonate des Vaters vom gewaltsamen Tod seines Sohnes gezeichnet waren. Geht man allerdings davon aus, dass Angehörige i.d.R. viele Jahre brauchen, um den Tod des Opfers zu überwinden, der Genugtuung also i.d.R. auf mehrere Jahre ausgelegt ist, erscheint die Reduktion um 75 % nicht als ermessensmissbräuchlich.

§ 2. Integritätsentschädigung

I. Unfallversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung

A. Rechtsgrundlagen

Die Unfallversicherung sieht in Art. 24 f. UVG und Art. 36 UVV eine Integritätsentschädigung vor. Die Integritätsentschädigung bezweckt den Ausgleich immaterieller Unbill, welche die versicherte Person über den *Zeitraum der medizinischen Behandlung hinaus fortbestehend und voraussichtlich das Leben lang* erleidet. Mit der Entschädigung erfolgt keine Abgeltung der physischen oder psychischen Leiden des Versicherten während der Behandlung noch der erlittenen Unbill seiner Familienangehörigen vor dessen Tod (BGE 133 V 224 E. 5.1–5.3), weshalb die zeitliche Kongruenz von Integritätsentschädigung und haftungsrechtlicher Genugtuung nur teilweise gegeben ist.

B. Anspruchsvoraussetzungen

Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine *dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität*, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG). Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig

oder stark beeinträchtigt wird (Art. 36 Abs. 1 UVV). Art. 36 Abs. 1 UVV ist gesetzmässig (BGE 124 V 29 E. 4a und 209 E. 4a).

C. Berechnung

1. Grundsatz

Die Integritätsentschädigung wird *egalitär nach der Schwere der Verletzung* festgelegt (BGE 115 V 147 E. 1 und 113 V 221 E. 4b). Die Integritätsentschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt (Art. 24 Abs. 2 UVG). Die Regeln zur Bemessung der Integritätsrente in der Militärversicherung können nicht herangezogen werden, weil diese Rente «in Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen» festgesetzt wird (BGE 113 V 221 E. 4b und 140 E. 3 b).

BGE 115 V 147 E. 1

Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich laut UVG 25 I nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischem Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung unterscheidet sich daher von der privatrechtlichen Genugtuung, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter Würdigung der besonderen Umstände bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 133 E. 2) ähnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemeingültige Regeln zur Bemessung des Integritätsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen des Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinischtheoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser acht zu lassen sind (BGE 113 V 221 = Pr 77 Nr. 178 E. 4 b mit Hinweisen).

Der Integritätsschaden entspricht der objektiven Schwere des unfallbedingten Gesundheitsschadens. Ab einem *Schweregrad von 5% bei physischen Gesundheitsschäden* (Ziff. 1 Anhang 3 UVV) bzw. *von 10% bei psychischen Gesundheitsschäden* (siehe Integritätsentschädigungstabelle Nr. 8) entsteht ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung, die bei einem Integritätsschaden von 100% maximal den

Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes von CHF 126 000.– (Stand: 01.01.2009) ausmacht. Der Schweregrad wird in Anlehnung an die sog. Glieder-skala (UVV Anhang 3) und die von der SUVA erlassenen Integritätsentschädi-gungstabellen (siehe Art. 36 Abs. 2 UVV und ferner <http://www.suva.ch/home/suvacare/versicherungsmedizin/publikationen/integri-taetsentschaedigungstabellen.htm>) vom Kreisarzt festgelegt (BGE 124 V 32 E. 1c und 113 V 219 E. 2b).

BGE 124 V 32 E. 1c

Für die im Anhang 3 zur UVV genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbe-trages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet (Ziff. 1 Abs. 2). In diesem Zusam-menhang hat die SUVA in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form erarbeitet. Diese in den Mitteilungen der Medizinischen Abteilung der SUVA, Nr. 57 bis 59, herausgegebenen Tabellen (teilweise geändert und ergänzt in den Mittei-lungen Nr. 60, 62 und 66) sind, soweit sie lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 116 V 157 Erw. 3a mit Hinweis).

2. Sonderfälle

i. Teilkausalität

Nach Art. 36 UVG erfolgt eine Kürzung der Integritätsentschädigung bei einer Mitverursachung. Eine solche liegt aber nur bei sich *überschneidenden Integritäts-schäden* vor.

Urteil BGer vom 16.01.2007 (U 396/06) E. 3.2.1

Gemäss Art. 36 Abs. 2 UVG werden unter anderem Invalidenrenten und Integritätsentschädigungen angemessen gekürzt, wenn die Gesundheits-schädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines Unfalles ist (Satz 1). Gesundheitsschädigungen vor dem Unfall, die zu keiner Verminderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben, werden dabei nicht berücksichtigt (Satz 2). Die Anwendung dieser Kürzungsvorschrift setzt voraus, dass der Unfall und ein nicht versichertes Ereignis einen bestimmten Gesundheits-schaden gemeinsam verursacht haben. Die Leistungskürzung setzt mithin

natürliche und adäquate Unfallkausalität der fraglichen Gesundheitsschädigung zumindest im Sinne einer Teilursache voraus (BGE 126 V 117 Erw. 3b, 121 V 329 Erw. 2a, 115 V 415 Erw. 12c/bb). Dagegen kommt Art. 36 Abs. 2 UVG, und zwar auch dessen zweiter Satz, nicht zum Zuge, wenn die beiden Einwirkungen einander nicht beeinflussende, namentlich verschiedene Körperteile betreffende Schäden verursacht haben, die Krankheitsbilder sich somit nicht überschneiden. Diesfalls sind die Folgen des versicherten Unfalles für sich allein zu bewerten (BGE 126 V 117 Erw. 3a, 121 V 333 Erw. 3c, 113 V 58 Erw. 2 mit Hinweisen).

ii. Vorübergehende und später eintretende Gesundheitsschäden

Vorübergehende *Integritätsschäden von unter einem Jahr* sind nicht entschädigungspflichtig. Vorausssehbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die *Verschlimmerung von grosser Tragweite* ist und nicht voraussehbar war (Art. 36 Abs. 4 UVV).

BGE 133 V 224 = SVR 2007 UV Nr. 21 = Pra 2008 Nr. 21

5.4 Aufgrund dieser Erwägungen ist eine Zeitspanne von einigen Monaten vom Zeitpunkt an, in dem eine ärztliche Behandlung keine Besserung mehr bewirken kann, ungenügend, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen. Die Dauer eines Jahres – festgehalten im Urteil RKUV 2006 Nr. U 575 S. 102, U 257/04 – ist diesbezüglich als Minstdauer zu betrachten, wenn der zentrale Begriff, auf dem die Integritätsentschädigung gründet, nämlich die Abgeltung eines künftigen und dauernden Schadens, die in erster Linie der versicherten Person zugute kommen muss, nicht seines Sinns entleert werden soll. Der Gesetzgeber ist sich im Übrigen der Tatsache bewusst, dass Asbestopfer unter der geltenden Gesetzgebung oft nicht in den Genuss einer Integritätsentschädigung kommen. In den allermeisten Fällen wird in der Tat keine Invalidenrente ausbezahlt, und die ärztliche Behandlung wird bis zum Tod der versicherten Person fortgesetzt. Die Vernehmlassungsvorlage zur Revision des UVG des Eidgenössischen Departements des Innern sieht deshalb vor, an den Bundesrat die Kompetenz für eine Sonderregelung für diese Fälle zu delegieren (der Entwurf kann eingesehen werden unter <http://www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/index.html?lang=d>).

5.5 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Gesagten, dass sogar unter der Annahme, dass die Heilbehandlung Mitte November abgeschlossen wurde, die Überlebensdauer von diesem Zeitpunkt an (rund achteinhalb Monate) ungenügend ist, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen.

iii. Mehrfachverletzung

Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so werden die jeweiligen Integritätsentschädigungen kumuliert. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen. Bereits bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet (Art. 36 Abs. 3 UVV)

iv. Berufskrankheit

Eine Berufskrankheit mit erheblicher Beeinträchtigung der Lebenserwartung des Versicherten bewirkt dann keinen dauernden Integritätsschaden, wenn zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Behandlung keine Verbesserung des Zustandes mehr verspricht, und demjenigen des Todes *weniger als zwölf Monate* lagen (BGE 133 V 224 E. 5.4).

v. Psychische Störungen

Psychogene Störungen nach Unfällen geben Anspruch auf Integritätsentschädigung, wenn eine eindeutige individuelle *Langzeitprognose* gestellt werden kann, welche für das ganze Leben eine Änderung durch Heilung oder Besserung des Schadens praktisch ausschliesst. Für den Entscheid über die Dauerhaftigkeit des Integritätsschadens und die Notwendigkeit einer entsprechenden psychiatrischen Abklärung ist die Praxis wegleitend, wie sie für die *Beurteilung der Adäquanz psychischer Unfallfolgen* Geltung hat (BGE 124 V 29 E. 5c/bb und 209 E. 4b).

BGE 124 V 29 E. 5c/bb

In Anlehnung an diese Praxis und die psychiatrischen Lehrmeinungen ist der Anspruch auf Integritätsentschädigung bei banalen bzw. leichten Unfällen regelmässig zu verneinen, selbst wenn die Adäquanz der Unfallfolgen ausnahmsweise bejaht wird. Auch bei Unfällen im mittleren Bereich lässt sich die Dauerhaftigkeit des Integritätsschadens in der Regel vernei-

nen, ohne dass in jedem Einzelfall eine nähere Abklärung von Art und Dauerhaftigkeit des psychischen Schadens vorzunehmen wäre. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise, namentlich im Grenzbereich zu den schweren Unfällen, wenn aufgrund der Akten erhebliche Anhaltspunkte für eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der psychischen Integrität bestehen, die einer Besserung nicht mehr zugänglich zu sein scheint. Solche Indizien können in den weiteren unfallbezogenen Kriterien erblickt werden, wie sie bei der Adäquanzbeurteilung zu berücksichtigen sind (BGE 115 V 140 f. Erw. 6c), sofern sie besonders ausgeprägt und gehäuft gegeben sind und die Annahme nahelegen, sie könnten als Stressoren eine lebenslang chronifizierende Auswirkung begünstigt haben. Bei schweren Unfällen schliesslich ist die Dauerhaftigkeit des Integritätsschadens stets zu prüfen und nötigenfalls durch ein psychiatrisches Gutachten abzuklären, sofern sie nicht bereits aufgrund der Akten als eindeutig erscheint.

Lassen sich die Anspruchsvoraussetzungen für eine Integritätsentschädigung bei psychischen Unfallfolgen im Zeitpunkt der Rentenverfügung noch nicht zuverlässig beurteilen, sondern kann erst zu einem späteren Zeitpunkt eine gesicherte Prognose hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Erheblichkeit der Beeinträchtigung gestellt werden, so darf die Entscheidung aufgeschoben werden. Die Leistungsanwartschaft wird dadurch nicht geschmälert (BGE 113 V 48 und Urteil EVG vom 05.08.2005 [U 224/05] E. 2.3.2).

Die psychischen Integritätsschäden sind nach ihrem Schweregrad in acht Kategorien einzustufen (siehe Integritätsentschädigungstabelle Nr. 8):

- Minimale Störung 0 %
- Minimale bis leichte Störung 10 %
- Leichte Störung 20 %
- Leichte bis mittelschwere Störung 35 %
- Mittelschwere Störung 50 %
- Mittelschwere bis schwere Störung 70 %
- Schwere Störung 80 %
- Schwerste Störung 100 %

D. Bemessung

Sozialversicherungsrechtliche Geldleistungen, namentlich die Integritätsentschädigung, können grundsätzlich nur bei *absichtlicher oder vorsätzlicher Selbstschädigung* gekürzt werden (Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG). Das UVG lässt eine *Grobfahrlässigkeitskürzung* der Taggelder (Art. 37 Abs. 2 UVG) und eine *Fahrlässigkeitskürzung* aller Geldleistungen zu, wenn die Selbstschädigung bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt ist (Art. 37 Abs. 3 UVG).

E. Zinsanspruch

Ein Zinsanspruch entsteht nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs auf Integritätsentschädigung, d.h. ab Rentenbeginn oder dem Ende der Behandlung, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung (Art. 26 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 UVG).

II. Militärversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung

A. Rechtsgrundlagen

Die Militärversicherung kennt sowohl eine *Integritätsentschädigung* (Art. 48 ff. MVG) als auch eine *Genugtuung bei einer erheblichen Körperverletzung bzw. Tötung* (Art. 59 MVG).

Die Integritätsschadenrente schliesst Genugtuungsleistungen aus (Art. 59 Abs. 2 MVG). Die Integritätsentschädigung wird in Rentenform, die Genugtuung als Kapital gewährt. Die Integritätsschadenrente wird auf unbestimmte Zeit zugesprochen und kann ausgekauft werden (Art. 49 Abs. 3 MVG).

Im Gegensatz zur Integritätsentschädigung, die nur dem Versicherten selbst zusteht, können Angehörige Verstorbener Anspruch auf eine Genugtuung erheben, sofern dies die besonderen Umstände rechtfertigen. Die Integritätsentschädigung

des Verletzten ist vererbbar (vgl. z.B. Urteil EVG vom 07.09.2006 [U 314/05] E. 7.2).

B. Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung setzt eine *dauernde erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität* voraus. Eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität i.S.v. Art. 48 Abs. 1 MVG liegt vor, wenn sie *mindestens einem Zwanzigstel des vollständigen Verlustes einer Lebensfunktion wie des Gehörs oder des Sehvermögens* entspricht (Art. 25 Abs. 1 MVV). Die Integritätsschadenrente ist von dem Zeitpunkt an geschuldet, in dem die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist oder von ihrer Fortsetzung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann (Art. 48 MVG).

Bei der Genugtuung wird eine *erhebliche Körperverletzung* vorausgesetzt (Art. 59 Abs. 1 MVG). Eine solche stellt eine Längsnarbe im Bereiche des Bauchnabels nicht dar (Urteil BGer vom 08.08.2007 [M 11/06] E. 3.2). Die Genugtuung gemäss Art. 59 MVG hat nicht den Zweck, das Risiko von eventuellen noch nicht abschätzbaren Spätschäden zu decken. Bei veränderten Verhältnissen kann jederzeit eine Neu Beurteilung der Situation erfolgen (Urteil BGer vom 08.08.2007 [M 11/06] E. 3.2).

Urteil BGer vom 08.08.2007 (M 11/06) E. 2.2

Im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung, welche für den Ausgleich immaterieller Unbill nur eine Leistungsart, nämlich die Integritätsentschädigung, kennt, sieht das MVG nebst der Integritätsschadenrente gemäss Art. 48 ff. auch die Genugtuung vor, wobei letztere nur subsidiär gewährt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Genugtuungsleistungen ersatzweise dann ausgerichtet werden können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen der Integritätsschadenrente mangels Erheblichkeit des Integritätsschadens nicht erfüllt sind. Einem entsprechenden Gesetzesvorschlag des Bundesrates (Art. 59 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs; BBl 1990 III 287) ist das Parlament nicht gefolgt (vgl. Jürg Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung, Rz. 43 zu Art. 59 S. 437). Anspruch auf Genugtuung gemäss Art. 59 MVG gibt nicht jede Beeinträchtigung in der Persönlichkeit und auch nicht jede Gesundheitsschädigung,

sondern lediglich die erhebliche Körperverletzung und der Tod des Versicherten. Dabei sind in der Praxis Genugtuungen bei Körperverletzungen selten, weil bei solchen in der Regel Anspruch auf eine Integritätsschadenrente besteht. Der Begriff der Erheblichkeit ist bei beiden Leistungsarten gleich auszulegen (Maeschi, a.a.O. Rz. 15 zu Art. 59, S. 431 mit Hinweis auf Urteil M. vom 26. Mai 1981, M 18/80). Der Integritätsschaden ist praxisgemäss erheblich, wenn der Versicherte durch die Gesundheitsschädigung in seinem Lebensgenuss beachtlich eingeschränkt ist (BGE 117 V 71 E. 3a/bb S. 76). Der Unterschied in den Anspruchsvoraussetzungen liegt daher vor allem darin, dass für einen Genugtuungsanspruch "besondere Umstände" vorliegen müssen; es kommt ihm Ausnahmecharakter zu (BGE 108 V 90 E. 2a S. 92). Zudem handelt es sich dem Wortlaut der Norm nach um eine "Kann-Vorschrift". Art. 59 MVG lässt der Militärversicherung einen weiten Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Leistungsbegehren (Maeschi, a.a.O., Rz. 2 zu Art. 59, S. 429).

C. Berechnung

Im Gegensatz zur Integritätsentschädigung der UV wird der Integritätsschaden in der MV *nicht egalitär* bemessen. Anspruchsbegründend ist nicht die Gesundheitsschädigung als solche, sondern die daraus resultierende *Beeinträchtigung in den Lebensfunktionen und im Lebensgenuss*, wobei subjektiven Präferenzen des Versicherten nicht Rechnung getragen werden kann. Da sich der Integritätsschaden nach den konkreten Auswirkungen der Gesundheitsschädigung auf die betroffene Person richtet, können diese Auswirkungen je nach den Umständen geringer oder auch schwerwiegender sein, als allein auf Grund des medizinischen Sachverhalts anzunehmen ist (Urteil EVG vom 22.08.2006 [M 15/05] E. 1.2). Bei einer nachträglichen erheblichen Zunahme des Integritätsschadens kann der Versicherte verlangen, dass ihm eine zusätzliche Integritätsschadenrente zugesprochen wird (Art. 50 MVG).

BGE 117 V 71 E. 3a/bb/aaa

Ein Integritätsschaden gibt grundsätzlich dann Anspruch auf eine Rente der Militärversicherung, wenn der Versicherte objektiverweise im Lebensgenuss erheblich eingeschränkt ist. Rechtserheblich in diesem Sinne ist die Störung primärer Lebensfunktionen, nicht auch die blosse Behinderung in der sonstigen Lebensgestaltung wie beispielsweise beim Sport, bei der Teilnahme an gesellschaftlichen Anlässen und dergleichen (BGE 113 V 143 Erw. 2c, BGE 112 V 380 Erw. 1b und 389 Erw. 1a mit Hinweis). Die Rente für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen

Integrität wird in Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen festgesetzt (Art. 25 Abs. 1 MVG). Nach der Rechtsprechung wird die Beeinträchtigung prozentmässig ermittelt aufgrund vergleichender Betrachtung des funktionell-anatomischen Zustandes vor und nach Eintritt des versicherten Gesundheitsschadens (BGE 113 V 143 Erw. 2c, BGE 112 V 390 Erw. 1a mit Hinweisen). Das Eidg. Versicherungsgericht hat aber bereits in EVGE 1968 S. 98 klargestellt, dass aus dieser Formulierung der Ermittlung des Prozentsatzes aufgrund vergleichender Betrachtung des funktionell-anatomischen Zustandes vor und nach Eintritt des versicherten Gesundheitsschadens nicht geschlossen werden dürfe, es handle sich bei der prozentualen Integritätsschädigung um "einen rein medizinischen Vergleichsbegriff". Bei der Schätzung der Integritätsbeeinträchtigung ist so wenig wie bei der Bemessung der Erwerbsfähigkeit nur auf die vergleichende medizinisch-theoretische Beurteilung des Gesundheitszustandes vor und nach Eintritt der Behinderung abzustellen. Das Gericht hat von Anfang an erklärt, dass nicht die aus dem Vergleich des medizinischen Zustandes hervorgehende Prozentzahl die Integritätsfrage entscheidet, sondern das Ausmass, in dem der Versicherte infolge Störung primärer Lebensfunktionen im Lebensgenuss eingeschränkt ist. Diese Einschränkung kann aber - objektiv betrachtet - unter Umständen auch dann nur gering sein, wenn die rein medizinische Betrachtung eine Beschränkung von beträchtlichem Ausmass ergäbe. Auch das Umgekehrte ist denkbar. Der für die Berechnung der Integritätsrente massgebende Prozentsatz ist folglich das Ergebnis rechtlicher Würdigung, nämlich die prozentuale Beeinträchtigung der Integrität in den Grenzen ermessensmässiger Abschätzung (EVGE 1968 S. 98 mit Hinweis auf EVGE 1966 S. 153). Daraus folgt, dass nicht der Gesundheitsschaden als solcher die Integritätsbeeinträchtigung darstellt; vielmehr bemisst sich die Integritätsbeeinträchtigung an den Folgen, welche die geschädigte Gesundheit auf primäre Lebensfunktionen hat.

Die Schwere des Integritätsschadens wird in Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen ermittelt. Die Integritätsschadenrente wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens in *Prozenten des Jahresrentenansatzes von CHF 20 000.-* (Stand: 01.01.2006) festgesetzt. Die Einschätzung erfolgt mit einem *Raster von +/- 2,5%* (Art. 25 Abs. 2 MVV). Beim vollständigen Verlust einer Lebensfunktion wie des Gehörs oder des Sehvermögens wird in der Regel eine Integritätsschadenrente von 50 Prozent zugesprochen (Art. 49 Abs. 1 und 2 MVG). Liegen mehrere erhebliche Integritätsschäden vor, so werden die Prozentsätze der einzelnen Integritätsschäden für die Festsetzung der Integritätsschadenrente zusammengezählt. Der Höchstwert für Integritätsschadenrenten beträgt 100 Prozent des Jahresrentenansatzes (Art. 25 Abs. 3 MVV).

BGE 117 V 71 E. 3a/bb/aaa

Ein Überblick über die von der Rechtsprechung unter der Herrschaft des revidierten MVG beurteilten Einzelfälle (vgl. hierzu auch GLAUSER, Die Integritätsschadenpraxis der Militärversicherung, in: Schweizerische Ärztezeitung, Bd. 71 [1990], S. 387) ergibt folgendes Bild: Im Bereich der an der Erheblichkeitsschwelle von 5% liegenden Integritätsbeeinträchtigungen finden sich namentlich nicht besonders schwere Sinnesschädigungen, so der Hörfähigkeit (EVGE 1964 S. 214 Erw. 4b; unveröffentlichtes Urteil Sch. vom 16. Oktober 1979, bestätigt im unveröffentlichten Urteil R. vom 9. März 1988; ebenso unveröffentlichtes Urteil D. vom 12. Januar 1976). Status nach doppelseitiger kavernoöser Lungen-Tbc mit Verminderung der Vitalkapazität um 1/3 wurde mit 5% bemessen (unveröffentlichtes Urteil M. vom 19. Juli 1989), ebenso ein geringfügiger Knieschaden (erwähntes Urteil St. vom 12. Juli 1988). Im Bereich von 10-20% finden sich schwerere Sinnesschädigungen (unveröffentlichtes Urteil D. vom 19. November 1975, 15% für beidseitigen Hörschaden; unveröffentlichtes Urteil M. vom 18. Oktober 1983, 10% für Verlust des Geschmacks- und Geruchssinnes, verbunden mit leichten Sicht- und Erinnerungsschwierigkeiten; erwähntes Urteil B. vom 28. Februar 1967, 20% für Verlust der Sehfähigkeit des rechten Auges) und schwerere internmedizinische Beeinträchtigungen oder solche der Extremitäten (unveröffentlichtes Urteil Sch. vom 28. August 1968, linksseitige Peronäuslähmung, 10%; EVGE 1966 S. 148, 10% für Schmerzen im linken Bein, Hinken und Stockbedürftigkeit; EVGE 1968 S. 88, 10% für stark verschwartete rechte Lunge mit eingeschränkter Lungenfunktion). Im Bereich der schweren Beeinträchtigungen erleidet ein Versicherter nach der Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts einen Integritätsschaden von rund 50%, wenn er beide Beine verliert, und einen solchen von rund 55-60%, wenn er sowohl ein Bein als auch einen Arm verliert. 100%ig ist der Integritätsschaden nicht schon bei jeder erheblichen Beeinträchtigung einer primären vitalen Funktion, sondern erst, wenn praktisch alle primären Lebensfunktionen erheblich beeinträchtigt sind (unveröffentlichtes Urteil K. vom 12. November 1975). Diese Grundsätze führten im erwähnten Urteil K. vom 12. November 1975 im Falle einer Amputation des rechten Oberschenkels im oberen Drittel zu einem Integritätsschadensgrad von 40%. In BGE 113 V 140 hat das Eidg. Versicherungsgericht die Festsetzung des Integritätsschadens auf 65% im Falle eines Versicherten, der an vollständiger Paraplegie beider Beine und an Störungen der Blasen- und Darmentleerung sowie der Sexualfunktion litt, unbeanstandet gelassen (BGE 113 V 143 Erw. 3a in Verbindung mit 145 vor Erw. 4). 70% wurden anerkannt für den Verlust beider Beine eines 25jährigen Versicherten mit zusätzlichen Beeinträchtigungen, aber intakter Psyche (BGE 96 V 114 Erw. 3a) und ebenfalls 70% für den Verlust eines Beines und des rechten Armes, mit zusätzlich verstümmelter linker Hand und lumbalen Schmerzen (unveröffentlichtes Urteil B. vom 18. September 1973).

Die Schwere des Integritätsschadens wird durch eine dauernde Medikation, nicht aber durch die Abgabe eines Hilfsmittels beeinflusst. Die *positiven Auswirkungen der medikamentösen Behandlung* auf die körperliche, psychische und geistige Ver-

fassung des Versicherten (Behandlungserfolg) minimieren den Integritätsschaden (Urteil EVG vom 23.11.2006 [M 12/05] E. 3.2).

D. Bemessung

Integritätsentschädigung und Genugtuung können bei *absichtlicher oder vorsätzlicher Selbstschädigung* (Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG i.V.m. Art. 1 und 66 MVG) und im Fall einer *Teilkausalität* (Art. 64 MVG) gekürzt werden.

E. Zinsanspruch

Ein Zinsanspruch entsteht nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs auf Integritätsentschädigung, d.h. ab dem Ende der Behandlung, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung (Art. 26 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 UVG).

III. Privatversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung

A. Allgemeines

Die Privatversicherer bieten mitunter Risikokapitalversicherungen bei Invalidität infolge Unfalls, ausnahmsweise Krankheit, an. Versichertes Risiko ist die «medizinisch-theoretische Invalidität», mithin der Integritätsschaden. Die Versicherungssumme ist je nach Versicherer innerhalb eines bestimmten Rahmens frei wählbar. Die Versicherungssumme erhöht sich ab einem Integritätsschaden von über 25% progressiv bis zum Dreieinhalbfachen. Die Invaliditätsrisikokapitalversicherung ist in der Regel eine *Summenversicherung*. Der Versicherungsvertrag kann jedoch eine Anrechnung an den Personenschaden vorsehen. Invaliditätsleistungen aus der Insassenunfallversicherung sind anzurechnen, wenn der Versicherungsvertrag nichts anderes vorsieht (BGE 117 II 609 E. 6a).

B. Berechnung und Bemessung

Die Berechnung und die Bemessung der Versicherungssumme erfolgen gemäss Versicherungspolice und AVB. Für die Feststellung des Schweregrades der Verletzung ist ein *Arztbericht* unumgänglich. Dieser ist aber für die Bestimmung des Schweregrades *nicht konstitutiv*.

Urteil BGer vom 08.01.2008 (4A_442/2007) E. 4.1

Nach Art. 12 lit. c Ziffer 4 der AVB der Beschwerdeführerin erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die in Ziffer 1 aufgeführten Prozentsätze. Da die Vorinstanz ein tatsächlich übereinstimmendes Verständnis der Parteien zu dieser Vertragsbestimmung nicht festgestellt hat, erfolgt die Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz (vgl. für die Interpretation allgemeiner Vertragsbedingungen zur Publikation bestimmtes Urteil 4A_206/2007 vom 29. Oktober 2007 E. 3.3; BGE 132 III 268 E. 2.3.2 S. 274 f., je mit Hinweisen). Danach ist die abschliessende Bewertung des Grades der Invaliditätseinbusse keineswegs an eine ärztliche Beurteilung delegiert. Es wird vielmehr die Orientierung an der Bewertung vorgegeben, wie sie für bestimmte Einbussen in der Tabelle gemäss Art. 12 lit. c Ziffer 1 ausdrücklich vorgenommen wird. In dieser Tabelle wird der vollständige Verlust bestimmter Glieder und Organe mit bestimmten Prozentzahlen angegeben, wobei ein teilweiser Verlust nach Ziffer 2 entsprechend geringer zu bewerten ist. Wenn nach Ziffer 4 für nicht aufgeführte Beeinträchtigungen die Bewertung in Anlehnung an diese Tabelle aufgrund ärztlicher Beurteilung erfolgen soll, kann diese Regelung nach Treu und Glauben nur so verstanden werden, dass die Parteien (bzw. bei fehlender Einigung das Gericht) die Art und die Auswirkungen einer nicht ausdrücklich genannten Beeinträchtigung mit einer fachärztlichen Begutachtung feststellen und gestützt darauf beurteilen, inwiefern die Schwere der Beeinträchtigung den ausdrücklich bewerteten entspricht.

C. Zinsanspruch

Die AVB legen fest, (bis) wann der Invaliditätsgrad festzulegen ist. In der Regel ist die Versicherungssumme spätestens nach fünf Jahren seit Eintritt des versicherten Ereignisses fällig. Ein Zins ist mit Eintritt des Verzugs nach erfolgter Mahnung der fälligen Forderung geschuldet (Art. 102 Abs. 1 und Art. 104 Abs. 1 OR).

D. Verjährung

Die zweijährige Verjährungsfrist (Art. 46 VVG) beginnt zu laufen, wenn alle entschädigungsbegründenden Tatsachenelemente feststehen. Die Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Integrität tritt nicht zwingend mit dem Unfall ein.

Urteil BGer vom 23.12.2003 (5C.185/2003)

4.2 Nicht anders als bei der Invalidität müssen jedoch nach dem in E. 2 Gesagten auch bei der Integritätsverletzung alle entschädigungsbegründenden Tatsachenelemente feststehen, damit der Anspruch gegeben ist und die massgebliche Verjährungsfrist zu laufen beginnen kann. Im Unterschied zur Feuersbrunst und zum Diebstahl, die von der Sache her unmittelbar schadenstiftend wirken und bei denen die Verjährung deshalb mit dem Eintritt des Versicherungsfalles zu laufen beginnt (für die Feuerversicherung: BGE 75 II 227 E. 2 S. 230 f., letztmals bestätigt im Entscheid 5C.225/2002, E. 1.1; für die Diebstahlversicherung: BGE 126 III 278 E. 7a S. 280), steht die Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Integrität nicht zwingend mit dem Unfall fest; gerade bei Schleudertraumata stellen sich die organischen oder neuropsychologischen Defizite oft zu einem späteren Zeitpunkt ein. Da der Appellationshof davon ausgegangen ist, für die Integritätsentschädigung sei per se der Unfall anspruchsbegründend und damit verjährungsauslösend, fehlen obergerichtliche Sachverhaltsfeststellungen zur Frage, wann die leistungsbegründenden Tatbestandselemente (Art der Einbusse gemäss Gliederskala sowie deren Dauerhaftigkeit und Erheblichkeit) objektiv feststanden. Eine Rückweisung zur Sachverhaltsvervollständigung gemäss Art. 64 Abs. 1 OG würde indes voraussetzen, dass die betreffenden Tatsachenbehauptungen und Beweisangebote prozesskonform vorgebracht worden sind und die kantonalen Instanzen im Rahmen der anwendbaren Zivilprozessordnung den Sachverhalt überhaupt ergänzen könnten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. ...

4.3 Im Übrigen lässt sich dem angefochtenen Urteil zwar nicht der fristauslösende, dafür aber derjenige Zeitpunkt entnehmen, in dem die Verjährung für eine allfällige Integritätsentschädigung spätestens zu laufen begonnen hätte. Der Appellationshof hat nämlich darauf hingewiesen, dass die SUVA die Leistungen am 23. Januar 1992 mit der Begründung einstellte, es seien keine organischen Verletzungen mehr feststellbar und auch die neuropsychologische Testung habe keine Hinweise auf eine Verschlechterung ergeben. Diesen Standpunkt hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in seinem Urteil vom 24. September 2001 geschützt und dabei in E. 4b auf S. 8 ausgeführt, angesichts der eindeutigen ärztlichen Befunde könne mit der SUVA davon ausgegangen werden, dass sich die gesundheitliche Situation der Klägerin aus organischer Sicht spätestens anfangs 1992 wieder in dem Zustand präsentiert habe, den sie ohne das versicherte Unfallereignis aufgewiesen hätte. Entsprechend hat die zweijährige Frist von Art. 46 VVG für eine allfällige Integritätsentschädigung spätestens anfangs 1992 zu laufen begonnen.

§ 3. Haftungsrechtliche Genugtuung

I. Rechtsgrundlagen

Einen haftungsrechtlichen Genugtuungsanspruch sehen u.a. vor:

- OR (Art. 47 und 49 OR)
- Spezialhaftungsgesetze (z.B. Art. 62 SVG, Art. 7 KHG, Art. 11 LTrV, Art. 34 RLG etc.)
- Staatshaftungsgesetze des Bundes (Art. 6 VG und Art. 59 MVG) und der Kantone

II. Anspruchsvoraussetzungen

Die vorerwähnten Haftungsbestimmungen kenn folgende Anspruchsvoraussetzungen:

- Haftungsbegründendes Ereignis (Widerrechtlichkeit, Vertragsverletzung, Risikoeintritt)
- immaterielle Unbill
- rechtserheblicher Kausalzusammenhang
- Verschulden

Die älteren Staatshaftungsgesetze statuieren für den materiellen Personenschaden eine Kausalhaftung, für den immateriellen Personenschaden aber eine (verschärfte) Verschuldenshaftung (vgl. z.B. Art. 6 VG).

Umstritten, aber vom Bundesgericht abgelehnt ist ein *Haftungsprivileg für Angehörige*. Die Genugtuung an Angehörige kann jedoch – im Anwendungsbereich der Gefährdungs- und Kausalhaftung – einzelfallweise reduziert werden.

BGE 115 II 156 E. 2a

Dass sich unter diesen Umständen keine Genugtuung rechtfertigt, entspricht der Lehre und Rechtsprechung. Was Ehegatten an gemeinsamem Schmerz erlitten haben, soll nicht zu gegenseitigen Genugtuungsforderungen führen; dem steht das eigene Leid des belangten Partners Zurückhaltung bedeutet jedoch keinen Ausschluss von Genugtuungsansprüchen unter Ehegatten und Angehörigen schlechthin (so etwa STEIN, S. 3; a. A. HÜTTE, SJZ 1988 S. 173 f., im Falle eines Kindes, dessen tödlicher Unfall vom einen Elternteil verursacht worden ist). Zurückhaltung drängt sich namentlich deshalb auf, weil enge und dauerhafte Beziehungen nicht durch richterliches Eingreifen gefährdet werden sollen. Diese Gefahr wird nicht schon dadurch beseitigt, dass die Genugtuung ihrer Funktion nach Ausgleich und nicht Strafe ist. Der Ausgleich wirkt sich für den Verpflichteten als Belastung aus und wird von ihm zwangsläufig als Strafe empfunden. Im Schutz der Gemeinschaft liegt sodann ein weiterer Grund gegen die Auffassung des Klägers, wonach die ehelichen Beziehungen die Genugtuung nur gegenüber seiner Ehefrau, jedoch nicht gegenüber dem Halter und dessen Versicherung ausschliessen. Hätten diese Genugtuung zu leisten, weil es ihnen verwehrt wäre, der Anwendung von OR 47 die ehelichen Beziehungen entgegenzuhalten, könnte die nach OR 41 als Solidarschuldnerin haftende Ehefrau SVG 60 I auf dem Regressweg belangt werden. Auch deshalb muss der Halter und dessen Versicherer die Genugtuung aus in der Beziehung des Geschädigten zum Schadenverursacher liegenden Gründen verweigern dürfen (vgl. BGE 63 II 220 = Pr 26 Nr. 106 sowie den in SJZ 1981 S. 286 f. wiedergegebenen Entscheid der freiburgischen Cour d'appel; zur Stellung der Versicherung OFTINGER, S. 299).

III. Berechnung

A. Berechnungsmethoden

Die Rechtsprechung «berechnet» die Höhe der Genugtuung nach pflichtgemäßem Ermessen und verwendet die *einphasige Präjudizienvergleichsmethode*. Anhand bereits beurteilter vergleichbarer Fälle wird die Höhe des Genugtuungsbetrags im Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände festgesetzt. Das Bundesgericht verlangt, dass die zum Vergleich herangezogenen Präjudizien zeitlich nicht weit zurück liegen (Urteil BGer vom 02.08.2004 [4C.150/2004] E. 5.2) und zudem sorgfältig verglichen werden (BGE 97 V 103 E. 3). Präjudizien, die mehr als 25 Jahre zurückliegen, dürfen nur noch bedingt berücksichtigt werden (Urteil BGer vom 17.05.2004 [6S.232/2003] = Pra 2004 Nr. 144 E. 2.2).

BGE 127 IV 215 E. 2e

Die Vorinstanz hat aufgrund der bekannten Elemente den Beschwerdeführern eine Genugtuung zugesprochen, indem sie von den publizierten Werten der Rechtsprechung ausgeht und diese in Anbetracht der Umstände der Tat erhöht. Damit verletzt sie kein Bundesrecht und missbraucht auch nicht das ihr zustehende Ermessen (BGE 125 III 269 E. 2a, 412 E. 2a). Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Das schliesst aber den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne von Richtwerten nicht aus. Der seelische Schmerz entzieht sich in jedem Fall einer genauen geldmässigen Bemessung. Der Richter wird eine Genugtuung aussprechen, wenn sich die erlittene seelische Unbill auf die allgemeine Lebenserfahrung abstützen lässt (BGE 120 II 97 E. 2b; ROLAND BREHM, Berner Kommentar, 1998, N. 21, 62 zu Art. 47 OR; vgl. auch MAX SIDLER, Die Genugtuung und ihre Bemessung, N. 10.43, in: Peter Münch/Thomas Geiser, Schaden - Haftung - Versicherung, Basel 1999). Verlangt der Geschädigte eine Genugtuung, die über die Summe hinausgeht, welche nach der allgemeinen Lebenserfahrung, den publizierten Werten und den bekannten Umständen der Tat zuzusprechen ist, obliegt es ihm, die entsprechenden Elemente im kantonalen Verfahren darzutun und zu beweisen, die eine solche Erhöhung nahelegen.

Die Präjudizienvergleichsmethode hat den Vorteil der Rechtssicherheit, differenziert aber zu wenig. In der Lehre wird deshalb die *zweiphasige Berechnungsmethode* propagiert. Ausgehend von der Überlegung, dass ähnliche Körper- und Persönlichkeitsverletzung in objektiver Hinsicht zwar vergleichbar sind, der Betroffene aber unterschiedlich auf die Körper- und Persönlichkeitsverletzung reagiert, wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt eine *Basisgenugtuung* und in einem zweiten Schritt *individuelle Zuschläge* in Prozenten der Basisgenugtuung festzusetzen.

Zweiphasige Berechnungsmethode nach SIDLER:

Regelgenugtuung

Integritätseinbusse ... %

Integritätsansatz im Unfallzeitpunkt Fr. ...

Integritätsentschädigung Fr. ...

Regelgenugtuung (Integritätsentschädigung x 2) Fr. ...

Zuschläge und Abzüge

Regelgenugtuung 100 %

<i>Grobes Verschulden und Vorsatz</i>	<i>0 bis +30%</i>	<i>... %</i>
<i>Alter</i>	<i>-30 bis +10%</i>	<i>... %</i>
<i>Besonders schwere Invalidität</i>	<i>0 bis +30%</i>	<i>... %</i>
<i>Pflegebedürftigkeit u. Drittabhängigkeit</i>	<i>0 bis +30%</i>	<i>... %</i>
<i>Komplikationen im Heilverlauf</i>	<i>0 bis +10%</i>	<i>... %</i>
<i>Speziell grosse Schmerzen</i>	<i>0 bis +20%</i>	<i>... %</i>
<i>Zusätzlicher ästhetischer Schaden</i>	<i>0 bis +20%</i>	<i>... %</i>
<i>Besondere Auswirkungen auf Beruf, Freizeit und Familienleben</i>	<i>0 bis +20%</i>	<i>... %</i>
<i>Besondere Bemühungen des Schädigers</i>	<i>0 bis -20%</i>	<i>... %</i>
<i>Sonstige Gründe</i>	<i>-10 bis +10%</i>	<i>... %</i>
<i>Total</i>		<i>... %</i>
<i>Gesamtschätzung</i>		
<i>(zwischen 70% bis 150% der Regelgenugtuung)</i>		<i>... %</i>
<i>Genugtuung:</i>		<i>Fr. ...</i>

B. Basisgenugtuung

Als Basisgenugtuung bieten sich die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung oder die Integritätsentschädigung der Militärversicherung an. Das Bundesgericht betont zwar, dass *Genugtuungstarife* unzulässig sind, lässt aber die zweiphasige Berechnungsmethode zu und anerkennt insbesondere, dass die *Integritätsentschädigung der Unfallversicherung als Basisgenugtuung* herangezogen werden darf.

BGE 132 II 117 E. 2.2.3

Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Das Bundesgericht hat es daher abgelehnt, dass sich die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben richten soll. Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden (BGE 127 IV 215 E. 2e S. 219). Dies schliesst nicht aus, die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in

zwei Phasen vorzunehmen: in einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles (Haftungsgrundlage, [Selbst-]Verschulden, individuelle Lebenssituation des Geschädigten) berücksichtigt werden (Urteile des Bundesgerichts 1A.203/2000 vom 13. Oktober 2000, E. 2b; 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001, E. 5b/aa). Ebenso hat es das Bundesgericht als mit Art. 47 OR vereinbar erachtet, zur Bewertung der objektiven Schwere der Beeinträchtigung auf die Integritätsentschädigung, welche nach der Skala über die Integritätseinbusse im Anhang 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) bemessen wird und im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes von Fr. 106'800.- im Jahr (vgl. Art. 22 Abs. 1 UVV) entspricht, im Sinne eines Richtwerts (Basiswert) zurückzugreifen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung bietet - gleich wie Präjudizien - einen sachlichen Anhaltspunkt zur Beurteilung der objektiven Schwere der Beeinträchtigung (Urteil des Bundesgerichts 4C.123/1996 vom 21. Oktober 1997, E. 3b/aa). Dabei ist jedoch im Auge zu behalten, dass die Integritätsentschädigung nur ein Richtwert ist, der im Verhältnis zu anderen massgeblichen Bemessungskriterien (Haftungsgrundlage, Verschulden, Lebensumstände) unterschiedlich gewichtet werden kann (vgl. die Hinweise auf die verschiedenen Lehrmeinungen und die kantonale Rechtsprechung im Urteil des Bundesgerichts 4C.123/1996 vom 21. Oktober 1997, E. 3a). Ausserdem sind nicht sämtliche möglichen Integritätsschädigungen von der Integritätsentschädigung abgedeckt. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) hat deshalb in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraster) erarbeitet. Diese Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für die Gerichte nicht verbindlich (vgl. BGE 116 V 156 E. 3a S. 157). Sie können aber bei der Bewertung der objektiven Schwere der immateriellen Unbill ebenfalls ein Orientierungspunkt sein.

Der Lehrmeinung, welche die *Doppelte Integritätsentschädigung der Unfallversicherung* oder die *Integritätsentschädigung der Militärversicherung* heranziehen will, hat das Bundesgericht unlängst eine Abfuhr erteilt.

BGE 134 III 97 E. 4.4

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist auch der Umstand, dass das Militärversicherungsgesetz eine Integritätsschadenrente vorsieht (Art. 48 ff. MVG [SR 833.1]), für den hier zu beurteilenden Fall nicht ausschlaggebend. Eine im Sozialversicherungsrecht vorgesehene Spezialregelung für den Bereich der Militärversicherung ist nicht entscheidend für die Frage, wie eine dem Privatrecht unterstehende Genugtuung zu bemessen und abzugelten ist, zumal nicht einmal in allen Sozialversicherungsbereichen gleiche Berechnungsgrundlagen und Leistungsansätze gelten. Die kapitalisierten Leistungen in der Militärversicherung liegen in der Regel deutlich über dem, was der Versicherte bei gleichartiger Schädigung seitens der Unfallversicherer erhält. Dies wird allgemein damit begründet, dass der Versicherte im Rahmen der Wehrpflicht besonderen Risiken ausgesetzt ist, die im Versicherungsfall eine grosszügige Entschä-

digung rechtfertigen (Jürg Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG] vom 19. Juni 1992, Bern 2000, N. 8 Vorbemerkungen zu Art. 48-50 MVG, mit Hinweisen). Eine generelle Anwendung dieser Sonderregeln ist nicht angebracht.

C. Individuelle Zuschläge

1. Individualisierungskriterien

i. Allgemeines

Es existiert keine gefestigte Rechtsprechung, wofür Zuschläge zu gewähren und wie hoch diese Zuschläge zu veranschlagen sind. Das Bundesgericht betont, dass für die Festlegung der Genugtuungssumme folgende Kriterien massgeblich sind (z.B. BGE 132 II 117 2.2.2):

- Art und Schwere der Verletzung,
- Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen,
- der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen,
- ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie
- die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags.

Nach der im Zürcher Kommentar vertretenen Meinung sind *Zuschläge für die persönlich, soziale und berufliche Unbill* zu gewähren.

Siehe Abbildung 2 (im Anhang)

ii. Persönliche Unbill

Die persönliche Unbill entspricht dem seelischen Leid des Verletzten. Mit der Genugtuung soll der seelische Schmerz «spürbar» gemindert werden (BGE 123 III

306 E. 9b). Der Richter darf auf eine vermutete *durchschnittliche Empfindsamkeit* abstellen, es sei denn, eine Partei bewese Umstände, die in *erheblichem Mass vom Durchschnitt* abweichen und eine Erhöhung oder Herabsetzung der Genugtuungssumme rechtfertigen (vgl. z B. Urteil BGer vom 17.05.2004 [6S.232/2003] = Pra 2004 Nr. 144 E. 2.1).

Das Ausmass der persönlichen Unbill hängt entscheidend von der *Dauer des seelischen Leidens* ab. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollte deshalb ein höherer Zuschlag gewährt werden als bei Erwachsenen mittleren Alters. Umgekehrt sind bei Pensionierten tiefere Zuschläge zu gewähren.

	Faktor	Genugtuung	Prozent +/-
Erwachsene (40- bis 60-jährig)			
• Frau/Alter 50	20,75*	CHF 100 000.-	0
• Mann/Alter 50	18,62*	CHF 100 000.-	0
Kinder (0 bis 10-jährige)			
• Mädchen/Alter 5	27,07*	CHF 130 500.-	+30,5%
• Knabe/Alter 5	26,31*	CHF 141 300.-	+41,3%
Jugendliche (10- bis 20-jährige)			
• Mädchen/Alter 15	26,29*	CHF 126 700.-	+26,7%
• Knabe/Alter 15	25,22*	CHF 135 400.-	+35,4%
Junge Erwachsene (20- bis 40-jährige)			
• Frau/Alter 30	24,64*	CHF 118 800.-	+18,8
• Mann/Alter 30	23,23*	CHF 124 800.-	+24,85
Ältere Erwachsene (60-jährige und älter)			
• Frau/Alter 70	13,95*	CHF 67 200.-	-32,8%
• Mann/Alter 70	11,13*	CHF 59 800.-	-40,2%

* gemäss CAPITALISATOR (Mortalität, monatlich nachschüssig, Zins 3,5%)

iii. Soziale Unbill

Der Verletzte ist in ein soziales Beziehungsnetz (Partnerschaft, Familie) eingebunden. Die Körper- oder Persönlichkeitsverletzung kann je nach ihrer Ausprägung eine soziale Unbill hervorrufen. Eine solche liegt z.B. vor, wenn der Verletzte

bei der Partnerwahl beeinträchtigt ist, keine Kinder mehr zeugen oder sich nicht um die Erziehung seiner Kinder kümmern kann oder von der Familie getrennt in einem Heim leben muss. Verletzungsbedingt erfolgende Beeinträchtigungen des Ehe- und Familienlebens rechtfertigen eine Erhöhung der Basisgenugtuung (BGE 131 II 656 E. 11.4, 125 III 412 E. 2b/bb und c/bb, 112 II 226 E. 3a, 112 II 220 E. 3a und 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4).

iv. Berufliche Unbill

Eine berufliche Unbill tritt ein, wenn die *Berufswahlfreiheit* verletzungsbedingt eingeschränkt wird (BGE 89 II 56 E. 4), der Geschädigte verletzungsbedingt seinen angestammten Beruf wechseln muss (BGE 131 II 656 E. 11.4, 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4b, 102 II 33 E. 4) bzw. diesen zwar weiterhin ausüben kann, aber *verringerte Aufstiegschancen* hat (Urteile vom 21.02.2001 [1A.235/2000] E. 5f/aa [verpasste berufliche Karriere als Pilot und Flugunternehmer] und KGer VS vom 11./15.03.1986 = ZWR 1986 S. 217 E. 6 [verringerte Aufstiegschancen eines Polizisten]). Genugtuungserhöhend zu berücksichtigen sind ferner eine *erfolglose berufliche Wiedereingliederung* (Urteil BGer vom 21.08.1995 [4C.379/1994] = SG 1995 Nr. 47 E. 7a) oder der *Verlust der Arbeitsstelle* sowie *fehlende berufliche Aussichten* (Urteil BGer vom 22.07.2002 [1A.83/2002] = Pra 2003 Nr. 27 E. 5.1).

v. Verschulden des Haftpflichtigen

Die Rechtsprechung bejaht einen Verschuldenszuschlag – auch bei Kausalhaftenden – in der Regel nur bei einem *schweren Verschulden*, namentlich bei einem *rücksichtslosen, leichtsinnigen oder sinnlosen Verhalten* (BGE 115 II 156 = Pra 1989 Nr. 171 E. 2 und 114 II 144 = Pra 1988 Nr. 230 E. 3b).

Bei einer *Häufung besonders tragischer Unfallfolgen* fällt das Verschulden nicht mehr besonders ins Gewicht (BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4c). Ein *leichtes Verschulden* des Haftpflichtigen wirkt sich bei der Verschuldenshaftung eben-

falls nicht genugtuungserhöhend aus, kann aber bei der Kausal- bzw. Billigkeitshaftung genugtuungserhöhend berücksichtigt werden (BGE 131 III 21 E. 8, 115 II 156 = Pra 1989 Nr. 171 E. 2 und 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 2).

Der Verschuldenszuschlag wird von der Rechtsprechung tief angesetzt (z.B. Urteile BGer vom 05.05.2006 [4C.435/2005] E. 7.4 [10%-iger Verschuldenszuschlag] und BezGer Münchwilen TG vom 23.10.1997 [258/1997] = plädoyer 1998/1, 58 E. 4b/dd [rund 10% Verschuldenszuschlag bei Grobfahrlässigkeit]).

Ein *Verschuldenszuschlag ohne Schaden* ist haftungstheoretisch fragwürdig. Er ist dann gerechtfertigt, wenn das Verschulden bzw. die Tatumstände die immaterielle Unbill erhöhen (siehe z.B. Urteile BGer vom 22.07.2002 [1A.83/2002] = Pra 2003 Nr. 27 E. 5.1 und vom 21.02.2001 [1A.235/2000] E. 5d).

2. Höhe der Zuschläge

Die *Höhe der Zuschläge* variiert je nach Gericht beträchtlich. Die Zuschläge machen bei schweren Körperverletzungen in der Regel 100% aus (siehe z.B. Urteile BGer vom 22.07.2002 [1A.83/2002] = Pra 2003 Nr. 27 E. 5.1, Tribunale d'appello TI vom 15.09.1998 = Rep 1998, S. 247 E. 6.3 [Teiltetraplegie; CHF 100 000.– nach Abzug der Integritätsentschädigung und einem Selbstverschulden von 1/5], KGer SZ vom 08./26.04.1997 [KG 336/95 und 356/95 ZK] = plädoyer 1997/5, S. 67 = SG 1997 Nr. 37 = SVZ 1998, S. 271 [Bemerkungen von Gabriela Riemer-Kafka] E. 8 [schwere geistige und körperliche Behinderung; CHF 200 000.–], BezGer Münchwilen TG vom 23.10.1997 [258/1997] = plädoyer 1998/1, S. 58 E. 4b/cc, OGer ZH vom 08.12.1995 = ZR 1997 Nr. 2 E. IX [CHF 150 000.– Genugtuung; CHF 80 400.– Integritätsentschädigung], OGer AG vom 21.11.1995 [OG 1994/48] = plädoyer 1996/1, S. 69 und BezGer SZ vom 10.08.1995 = plädoyer 1995/5, S. 67 [CHF 200 000.– Genugtuung; CHF 69 600.– Integritätsentschädigung]).

Es finden sich aber auch Urteile, die höhere Zuschläge gewährt haben, z.B. ein Zuschlag:

- von 258% (Urteil BGer vom 22.06.2004 [4C.3/2004] = Pra 2005 Nr. 20 = HAVE 2004 306 E. 3 [Genugtuung CHF 50 000.-; Integritätsentschädigung CHF 19 404.-]),
- von 170% (Urteil KGer GR vom 13.11.2001 [ZF 01 60] = PKG 2002 Nr. 7 E. 4 und 5 [Genugtuung CHF 17 000.-; Integritätsentschädigung CHF 10 000.-]),
- von 131% (Urteil SozVersGer ZH vom 31.05.2005 [OH.2005.00003] E. 4.2.2 [Genugtuung CHF 70 000.-; Integritätsentschädigung CHF 53 400.-])
- von 128% (Urteil BGer vom 03.08.2004 [6P.58/2003, 6S.159/2003, 6S.160/2003] = Pra 2005 Nr. 29 [Genugtuung CHF 100 000.-; Integritätsentschädigung CHF 77 760.-])

D. Betragliche Angemessenheit

1. Billigkeitsgebot

Die zuerkannte Geldsumme muss billig sein. Unbillig sind Genugtuungssummen, die dem Opfer «lächerlich» tief erscheinen (BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7.2 und 7.4, 125 III 269 = Pra 1999 Nr. 175 E. 2a, 118 II 410 E. 2a und 90 II 79 E. 2). Mit der Ausgleichsfunktion der Genugtuung nicht vereinbar ist aber die *unverhoffte Herbeiführung eines finanziellen Wohlstandes*. Damit würde nicht der Ausgleich der immateriellen Unbill, sondern vielmehr eine eigentliche ungerechtfertigte Bereicherung erzielt (BGE 123 III 10 E. 4c/bb).

2. Aufwertungsgebot

Bei schweren Körperverletzungen tendiert die Rechtsprechung zwar explizit zu «erheblich» höheren Genugtuungen (BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 2). Ein Vergleich der in der Schweiz für schwerste Körperverletzungen zugesprochenen Genugtuungen mit den Beträgen, die in den Nachbarländern gewährt werden, offenbart, dass das *schweizerische Genugtuungsniveau nach wie vor sehr tief* ist. Das schweizerische Genugtuungsniveau ist gemäss SZÖLLÖSY das zweittiefste von insgesamt 13 europäischen Staaten.

Innerhalb des schweizerischen Genugtuungssystems bestehen zudem *eklatante Wertungswidersprüche*. Die Integritätsentschädigung der Militärversicherung kann bei jüngeren Versicherten über CHF 500 000.– liegen. Opfer von Persönlichkeitsverletzungen erhalten für vorübergehende Verletzungen höhere Tagessätze als schwerst und dauernd Körperverletzte. Die Tagesansätze bei den Haftgenugtuungen betragen z.B. zwischen CHF 100.– und 300.–. Rechnet man die bei schweren Körperverletzungen gewährten Genugtuungskapitalien um, ergeben sich weit tiefere Tagesansätze. In BGE 134 III 97 E. 4.3 wurde einer 19-jährigen Geschädigten, die schwere Kopf- und Hirnverletzungen mit bleibenden Schäden erlitten hat, ein Betrag von CHF 140 000.– zugesprochen. Bei einem Mortalitätsfaktor von 28.90 ergibt sich eine Jahresrente von CHF 4 844.– oder ein Tagessatz von CHF 13.30. Derartige Tagesansätze für schwerste Körperverletzungen sind mit dem *Degressionsgebot*, wonach die subjektive Unbill mit dem Zeitablauf abnimmt, nicht vereinbar.

Der *Schweizerische Anwaltsverband* kritisiert in seiner Vernehmlassung zur Revision des Haftpflichtrechts die Höhe der Genugtuungspraxis bei Körperverletzungen und verweist auf die im EU-Raum in vergleichbaren Fällen um ein Mehrfaches höheren Genugtuungssummen und wünscht sich ein Instrumentarium für eine zeitgemässe Regulierung immaterieller Schäden. Vorgeschlagen wird eine (kumulative) Aufsplittung der Genugtuung in eine Integritätsentschädigung, Schmerzensgeld und eine Entschädigung für entgehende Lebensfreude; ferner – für allerschwerste Fälle – die Normierung einer Zusprechung von Genugtuungs-

rente nebst Kapitalbetrag. Vorgeschlagen wird die explizite gesetzliche Nennung einer Maximalgenugtuung bei Körperverletzung in Höhe des 10-fachen Betrages des Durchschnittslohnes eines Arbeitnehmers, was rund 650 000 Franken ausmacht.

IV. Bemessung

Beim materiellen Personenschaden wird gewöhnlich zwischen der Berechnung des Schadens (Art. 42 und Art. 46 OR) und der Bemessung der Ersatzleistung (Art. 43 f. OR) unterschieden. Als Bemessungsgründe erwähnen Art 43 OR das Verschulden des Schädigers und andere nicht in der Person des Geschädigten liegende Umstände, insbesondere den Zufall, und Art. 44 Abs. 1 OR in der Person des Geschädigten liegende Umstände (Einwilligung, Selbstverschulden, Prädisposition etc.). Art. 44 Abs. 2 OR erlaubt sodann eine Herabsetzung der Ersatzleistung, wenn der Haftpflichtige der leichtfahrlässig gehandelt hat, in eine Notlage geraten würde, müsste er vollen Ersatz leisten.

Beim immateriellen Personenschaden besteht eine widersprüchliche Praxis. Einmal betont das Bundesgericht, dass die Genugtuung nicht berechnet werden könne und bei der einphasigen Festlegung auch ein allfälliges Selbstverschulden zu berücksichtigen sei. Ein anderes Mal wird zwischen Berechnungs- und Bemessungsvorgang unterschieden und festgestellt, dass das Selbstverschulden im Rahmen von Art. 44 OR zu berücksichtigen sei (vgl. z.B. BGE 124 III 182 = Pra 1998 Nr. 104 E. 4d/e und 116 II 733 = Pra 1991 Nr. 116 E. 4g). Offengelassen wurde bislang, ob ein Mitverschulden des Haftpflichtigen einen vom Geschädigten zu vertretenden Reduktiongrund (anteilmässig) zu kompensieren vermag (vgl. z.B. BGE 117 II 50 = Pra 1992 Nr. 140 E. 4b).

Nach der im Zürcher Kommentar vertretenen Meinung ist wie folgt vorzugehen:

- *Berechnungs- (Art. 47 und 49 OR i.V.m. Art. 42 OR) und Bemessungsvorgang (Art. 43 und 44 OR) sind zu unterscheiden.*

- In den *Berechnungsvorgang* fliessen alle Umstände ein, welche Eintritt und Ausmass des immateriellen Personenschadens beeinflussen. Dazu gehören das Selbstverschulden des Verletzten nicht und das Verschulden des Haftpflichtigen nur insoweit, als es die subjektive Unbill des Verletzten beeinflusst.
- Im Rahmen des Berechnungsvorgangs wird zunächst die *Basisgenugtuung* festgelegt, die dem Geldwert der objektiven Unbill entspricht. Allfällige subjektive Umstände, welche die immaterielle Unbill des Verletzten im Vergleich zu anderen Verletzten erhöhen oder verringern, sind als *Prozentzuschläge zur Basisgenugtuung* zu quantifizieren.
- Im anschliessenden *Bemessungsvorgang* ist zu prüfen, ob ein *Erhöhungs- oder Reduktionsgrund i.S.v. Art. 43 f. OR* vorliegt, der eine Anpassung der errechneten Genugtuung rechtfertigt. Erhöhungs- oder Reduktionsgrund können nur solche Umstände sein, welche das Ausmass der immateriellen Unbill nicht beeinflussen. Dazu zählt z.B. eine *massiv tiefere Kaufkraft* am Wohnsitz des Genugtuungsberechtigten (BGE 123 III 10 E. 4c/bb).

Urteil BGer vom 24.09.2008 (1C_106/2008)

4.2 Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind bei der Bemessung sowohl der zivil- als auch der opferhilferechtlichen Genugtuung die Lebenshaltungskosten des Berechtigten an seinem ausländischen Wohnsitz grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Die Genugtuung stellt im Unterschied zur Schadenersatzleistung nicht einen Ausgleich für eine Vermögensminderung dar. Sie soll vielmehr den erlittenen Schmerz durch eine Geldsumme aufwiegen. Diese Geldsumme ist in der Regel nach dem am Gerichtsstand geltenden Recht zu bemessen ohne Rücksicht darauf, wo der Kläger lebt und was er mit dem Geld machen wird (BGE 121 III 252 E. 2b S. 255 f.; 125 II 554 E. 2b S. 556). Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden. Wo die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von den hiesigen Verhältnissen markant abweichen, ist eine krasse Besserstellung des Berechtigten zu vermeiden, die nach Abwägung aller Umstände mit sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen und daher im Ergebnis unbillig wäre (BGE 125 II 554 E. 2b S. 556, E. 4a S. 559 mit Hinweis; Entscheid 1A.299/2000 vom 30. Mai 2001 E. 2b; ähnlich Art. 27 Abs. 3 des revidierten OHG i.d.F. vom 23. März 2007 AS 2008 1607, in Kraft ab 1. Januar 2009 [im Folgenden: rev.OHG]). Das Bundesgericht liess daher eine gewisse (nicht schematische) Genugtuungsreduktion in Fällen zu, in denen die Lebenshaltungskosten am Wohnsitz des Berechtigten um ein Vielfaches niedriger lagen als in der Schweiz (z.B. BGE 125 II 554 E. 4a

S. 559 f. betr. Vojvodina: 18-facher Kaufkraftunterschied; Entscheid 1A.299/2000 vom 30. Mai 2001 E. 5c betr. Bosnien-Herzegowina: 6- bis 7-fach tiefere Lebenshaltungskosten). Im vorliegenden Fall sind die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten weit weniger markant: Nach den Lebenskostenindices von OECD und UBS (publiziert unter www.swissemigration.ch/themen/laenderinfos) betragen die Lebenshaltungskosten in Portugal ca. 70 % des schweizerischen Niveaus. Unter diesen Umständen kann nicht von einem krassen Missverhältnis gesprochen werden, das die Zuspreehung einer ungekürzten Genugtuung als unbillig erscheinen liesse.

4.3 Ist somit die Kürzung schon nach der bundesgerichtlichen Praxis zum OHG unzulässig, kann offen bleiben, ob die Berücksichtigung der niedrigeren Lebenshaltungskosten gegen das FZA verstossen würde.

V. Sonderfälle

A. Vorübergehende oder dauernde Bewusstseinsbeeinträchtigungen

Vorübergehende oder dauernde Bewusstseinsbeeinträchtigungen stellen nach der Rechtsprechung einen Herabsetzungsgrund i.S.v. Art. 44 OR dar. Da die Bewusstseinsbeeinträchtigungen die subjektive Unbill reduziert, ist sie beim Berechnungsvorgang als Prozentabzug von den individuellen Zuschlägen zu berücksichtigen und nicht auch von der Basisgenugtuung.

BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 E. 5

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass die Genugtuung entsprechend dem Ausmass der Bewusstseinsbeeinträchtigungen beim Opfer herabgesetzt werden kann. Das bedeutet indessen nicht, dass demjenigen überhaupt keine Genugtuung zusteht, dessen Hirntätigkeit ganz aufgehört hat.

B. Bagatellverletzungen

Bagatellverletzungen führen erfahrungsgemäss weder zu einer objektiven noch einer subjektiven Unbill. Bagatellverletzungen sind Gesundheitsbeeinträchtigungen, die ohne grösseren Aufwand geheilt werden können, wie z.B. *Knochenbrüche*, insbesondere Bein- oder Schlüsselbeinbrüche, die normal verheilen, *Hirnerschütterungen*, *Rissquetschwunden*, *Blutergüsse* oder *Schürfungen* sowie *Tätlichkeiten*, z.B. Ohrfeigen, Faustschläge oder Fusstritte.

Selbst ein *kurzzeitiger Spitalaufenthalt* von wenigen Tagen oder eine *Arbeitsunfähigkeit von bis zu einem Monat* haben keine immaterielle Unbill zur Folge (Urteil BGer vom 11.08.2000 [1A.107/1999] E. 2c und e, VPB 2001 Nr. 18 [Verletzungen am Wadenbein und am Fussgelenk, sechs Wochen Bein im Gips] und BGE 108 V 90 = Pra 1983 Nr. 75 E. 2b [eineinhalbwöchige Photophobie] und 33 II 15 E. 8 [Verlust von vier Schneidezähnen] sowie Urteile VerwGer BS vom 28.02.1997 = BJM 1999, S. 271 [Weichteilkontusion, dreitägige Arbeitsunfähigkeit] und BezGer Arbon vom 16.10.1985 i.S. R. = SG 1985 Nr. 49 = SJZ 1986, S. 46 E. 8 [Hüftkorrektur mittels Spreizhose]).

Bei *vorübergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen* ist eine immaterielle Unbill erst dann anzunehmen, wenn *erschwerende Begleitumstände* vorliegen. Erschwerende Umstände liegen vor, wenn die an sich geringfügige Körperverletzung vorsätzlich und unter *traumatischen Umständen* zugefügt wurde oder *längerfristige psychische Nachwirkungen* hat (Urteile BGer vom 30.11.2004 [6S.334/2004] E. 4.2 [Würgen der Ehefrau mit Tötungsvorsatz] und vom 26.06.2003 [6S.28/2003] E. 3.2 [Opfer wurde in Wohnung überfallen, mit Tränengas besprüht und brutal geschlagen]).

Als erschwerende Umstände kommen ferner z.B. eine *Lebensgefährdung, einschneidende Wirkungen auf das private oder berufliche Leben*, ein oder mehrere lange Spitalaufenthalte oder besonders heftige oder langandauernde Schmerzen in Frage (Urteile BGer vom 11.08.2000 [1A.107/1999] E. 2e und OGer ZH vom 27.03.1990 = SJZ 1990, 400 E. 6 [Ablehnung einer Genugtuung von CHF 1 500.-, vorübergehende Schmerzen bzw. Verletzung der Wirbelsäule nach Sturz] und Appellationshof BE vom 27.05.1987 i.S. R. H. c. Skiclub Brienz = SG 1987 Nr. 28 E. III/2 [zweiwöchiger Spitalaufenthalt und 5-monatige Arbeitsunfähigkeit nach Knieverletzung und Kreuzbandriss]). Eine *ausbleibende Entschuldigung* stellt jedoch keinen erschwerenden Begleitumstand dar (Urteil Bezirksgerichtliche Kommission Münchwilen TG vom 21.01.1999 [§25/1999] = Assistalex 1999 Nr. 5566).

Nicht mehr als Bagatellverletzungen können ein Nasenbeinbruch, der Bruch der Kinnlade, der Verlust von Zähnen, der Riss eines Halswirbels, eine Oberschenkelfraktur, der Schuss in das Schienbein, lebensgefährliches Würgen, wiederholte Schläge an den Kopf oder die Attacke eines Exhibitionisten gegen eine Frau bezeichnet werden (Urteile BGer vom 11.08.2000 [1A.107/1999] E. 2e und vom 11.11.2002 [1P.494/2002] = Pra 2003 Nr. 81 [Rissquetschwunde an der Nase und multiple Schädelprellungen] sowie OGer ZH vom 30.09.1996 = ZR 1997 Nr. 47 E. I/3 [Tätlichkeit] und vom 08.11.2000 [1A.163/2000] E. 4 [Schlüsselbeinfraktur, Schulterprellung, eintägiger Spitalaufenthalt, fünfeinhalbwöchige Arbeitsunfähigkeit] sowie OGer LU vom 21.05.1984 i.S. B. c. S. = SG 1984 Nr. 26 E. 6 [Tibiatorsions- und Fibulafaktur sowie 25-tägige Spitalpflege und sechsmonatige Arbeitsunfähigkeit]; a.A. Urteil BGer vom 18.01.2006 [4C.283/2005] E. 3.2 [Verneinung einer immateriellen Unbill bei einer sechsmonatigen Arbeitsunfähigkeit von 100% und dreimaliger Operation]).

Von einer genugtuungsbegründenden Körperverletzung ist zudem immer dann auszugehen, wenn eine *Dauerinvalidität* eintritt oder ein *wichtiges Organ dauernd beeinträchtigt* wird (BGE 121 II 369 E. 3c/bb und Urteil BGer vom 21.02.2001 [1A.235/2000] E. 5b/aa; ferner infra N 193 ff.), wie das z.B. für den Verlust eines Sinnesorgans (BGE 110 II 163 = Pra 1984 Nr. 175 E. 2c [einseitiger Gehörverlust]), eine Entstellung, schielende Augen und den Verlust der Sehkraft (BGE 81 II 159 E. 6) oder eines Samenleiters (Urteil KGer NE vom 01.04.1996 = SG 1996 Nr. 22 E. 3) zutrifft.

C. Mehrfachverletzung

Bei der Festlegung der haftungsrechtlichen Genugtuung wird im Gegensatz zur Integritätsentschädigungsberechnung von UV und MV eine Mehrfachverletzung in der Regel als *Einheitsverletzung* betrachtet und mit einer *tendenziell tieferen Genugtuungssumme* abgegolten. Mit diesem Vorgehen werden insbesondere psy-

chische Verletzungen, z.B. posttraumatische Störungen, bagatellisiert und psychische Beschwerden benachteiligt, was verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist.

Die Basisgenugtuung kann zudem bei Mehrfachverletzungen nur bis zu einem *Integritätsgesamtschaden von 100%* mit der UVG-Integritätsentschädigung gleichgesetzt werden. Bei einer Mehrfachverletzung bzw. einer *kumulierten Integritätseinbusse über 100%* ist die Integritätsentschädigung der UV entsprechend zu erhöhen, ansonsten der Geschädigten dafür bestraft wird, dass er mehrfach bzw. schwer verletzt wurde. Ob eine *lineare Erhöhung* (Modell UV) oder eine *progressive/degressive Erhöhung* (Modell Risikoinvaliditätskapitalversicherung) erfolgen soll, ist noch zu entscheiden.

D. Psychische Störungen

Der Verlust von wichtigen Vorteilen und Fähigkeiten der Persönlichkeit, namentlich eine *posttraumatische Wesensveränderung* (BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4b [Antriebslosigkeit, Apathie, Affektverflachung, verminderte Anpassungsfähigkeit, kindliche Wesenszüge]) oder *psychische Störungen* (BGE 131 II 656 E. 11.4, 125 IV 199 E. 6 [posttraumatische Belastungsstörung], 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4b und 102 II 33 E. 4 sowie Urteil KGer VS vom 26.09.1990 i.S. I. = ZWR 1991, S. 227 E. 4b), hat eine grössere immaterielle Unbill zur Folge. Entsprechend ist dem sowohl psychisch als auch physisch Geschädigten eine höhere Genugtuung zu gewähren (Urteil OGer ZH vom 06.04.1998 [U/O/LB960061] = SG 1998 Nr. 32 = ZR 1999 Nr. 4 E. 5 [Ausbleiben einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit]). Nach der Rechtsprechung besteht die subjektive immaterielle Unbill infolge posttraumatischer Störungen in der Regel aber nur befristet (Urteil BGer vom 23.10.2003 [5C.156/2003] = NZZ vom 09.12.2003, S. 17 E. 3.4 und 4.3 [drei Jahre]).

Posttraumatische Störungen werden in der Regel mit der Genugtuung, die für die physischen Verletzungsfolgen zugesprochen wird, als abgegolten betrachtet bzw. als *sekundäre Verletzungsfolge bei der Festlegung der (Basis-)Genugtuung* berücksich-

sichtigt (BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4a und b [posttraumatische We-
sensveränderung mit direkter psychischer Traumatisierung] und 107 II 348 = Pra
1982 Nr. 5 E. 6 [psychoorganisches Syndrom] sowie Urteile BGer vom 21.02.2001
[1A.235/2000] E. 5c, vom 22.02.2000 [4C.416/1999] = Pra 2000 Nr. 154 = HAVE
2002, S. 382 [Bemerkungen von Sabine Porchet] E. 3b/bb [90%-ige Invalidität],
vom 21.08.1995 [4C.379/1994] = SG 1995 Nr. 47 E. 7 [schwere Kopfverletzungen
mit Persönlichkeitsveränderung] und vom 07.10.1982 i.S. Winterthur c. Wulli-
mann [schwere Gedächtnis- und Denkstörungen, Depressionen und andere
schwere psychische Beschwerden]).

Diese Praxis benachteiligt psychisch Verletzte, was verfassungsrechtlich nicht
unproblematisch ist. Erleidet der Geschädigte lediglich eine posttraumatische
Störung, werden zudem *tiefe Genugtuungssummen* zugesprochen (Urteile BGer
vom 08.06.2005 [1A.69/2005] [CHF 20 000.-, 9-jähriger Knabe, posttraumatische
Belastungsstörung nach tätlichem Übergriff eines 15-Jährigen, OHG], vom
04.07.2002 [1A.20/2002] = JdT 2002 II, S. 269E. 4.3 [CHF 10 000.-, Opfer eines
Angriffs mit Messer, OHG] und vom 16.03.2000 [2C.3/1998] E. 4b/dd [CHF 5
000.-, posttraumatische Beschwerden einer MS-Patientin] und AmtsGer Sursee
vom 12.12.1985 i.S. M.K. c. PSC = SG 1985 Nr. 57 E. 4 [CHF 2 000.-, Schockscha-
den nach Flugzeugabsturz in Gebäude]). Das Bundesgericht gewährt für post-
traumatische Störungen nur ausnahmsweise höhere Genugtuungen bzw. (massi-
ve) *Zuschläge zur Verletztengenugtuung*, so z.B. bei posttraumatischen Störungen
im Zusammenhang mit Kettenvergewaltigungen (BGE 125 IV 199 E. 6 [CHF 75
000.-]) oder einer ungerechtfertigten Haft (Urteil BGer vom 05.03.2002
[1C.1/1998] E. 3g [Erhöhung der Haftgenugtuung von CHF 3 700.- auf CHF 30
000.- infolge psychischer Störungen]).

Die *Berechnung der Basis- bzw. Gesamtgenugtuung für psychische Störungen* ist
weitgehend ungeklärt. Feststellen lässt sich immerhin, dass die *Verletztengenug-
tuung für psychische Verletzungen* betragsmässig weniger ausmacht als die *Ver-
letztengenugtuung für physische Verletzungen* und sogar tiefer ist als die Angehö-
rigengenugtuung. Dem Vater eines anlässlich eines Flugzeugabsturzes getöteten

Sohnes, der infolge einer Reaktionsstörung zu 50% erwerbsunfähig wurde, sprach das Bundesgericht z.B. eine Angehörigengenugtung von CHF 40 000.– zu, für die zusätzlich erlittene psychisch bedingte Invalidität wurde dem Geschädigten aber lediglich eine Verletztengenugtung von CHF 20 000.– gewährt (BGE 112 II 118 E. 2 und 6).

VI. Zinsanspruch

Die Genugtung ist *ab Eintritt des immateriellen Personenschadens* mit 5% zu verzinsen (BGE 118 II 404 = Pra 1994 Nr. 55 = ZBJV 1994, S. 283 E. 3b/bb, 117 II 50 = Pra 1992 Nr. 140 E. 4b, 113 II 323 = Pra 1988 nr. 15 E. 8 sowie 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4d und 112 II 220 = Pra 1986 Nr. 233 E. 3b). Werden im Berechnungs- höhere Genugtungsbeträge zugesprochen als im Schadeneintrittszeitpunkt, sind diese rückwirkend zu verzinsen (BGE 129 IV 149 E. 4.2 und 119 Ib 103 E. 1b).

VII. Abgeltungsform

Die Genugtung kann als *Kapital oder (indexierte) Rente* oder einer Mischform nach Wahl des Geschädigten abgegolten werden. Der «Barwert» von Genugtungskapital und -rente muss gemäss Bundesgericht identisch sein, was zwar nachvollziehbar ist, im Ergebnis aber eine alters- bzw. *leidensdauerbedingte Genugtungsabstufung* verunmöglicht, wenn *egalitäre Genugtungskapitalien* für vergleichbare Verletzungsfolgen zugesprochen werden.

BGE 134 III 97 E. 4.2

Nach dem Wortlaut von Art. 47 OR kann der Richter dem Geschädigten eine angemessene "Geldsumme" als Genugtung zusprechen. Während der deutsche Gesetzeswortlaut darauf schliessen lassen könnte, dass eine Genugtung zwingend als Kapital abgegolten wird, verwenden der französische und italienische Gesetzestext den Begriff "Entschädigung" ("indennità", "indennità"), die gemäss Art. 43OR nicht nur als Kapital, sondern auch als Rente ausgerichtet werden kann. Die Lehre geht denn auch

überwiegend davon aus, dass nicht nur beim materiellen Schaden (Schadenersatz), sondern auch beim immateriellen Schaden (Genugtuung) die Rente eine zulässige Abgeltungsform ist (HARDY LANDOLT, Zürcher Kommentar, Zürich 2007, N. 283 Vorbemerkung zu Art. 47/49 OR; HEINZ REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Zürich 2003, S. 116, Rz. 507; PIERRE TERCIER, Contribution à l'étude du tort moral et de sa réparation en droit civil suisse, Freiburg 1971, S. 222; MATTHIAS LEE-MANN, Die Rente als Art des Schadenersatzes im Haftpflichtrecht, Diss. Zürich 2002, S. 62 ff.; VOLKER PRIBNOW, Einzelfragen zur Anwendung der Barwerttafeln von Stauffer/Schätzle, Collezione Assista, Genf 1998, S. 511; aus praktischer Sicht kritisch FRANZ WERRO, Commentaire romand, Code des obligations I, Genf 2003, N. 19 zu Art. 47 OR; ROLAND BREHM, Berner Kommentar, 3. Aufl., Bern 2006, N. 8 und 8a zu Art. 47 OR; ablehnend Otfinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I, Zürich 1995, S. 463, Rz. 103). Auf jeden Fall muss eine Genugtuungsrente jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Genugtuungsbeträgen in Kapitalform stehen, die in vergleichbaren Fällen zugesprochen werden. Ob die Genugtuung in Form eines Kapitals oder einer Rente ausgerichtet wird, ist nur eine Frage der Abgeltungsform, hat aber keinen Einfluss auf die Genugtuungsbemessung (LEEMANN, a.a.O., S. 65; sinngemäss auch BREHM, a.a.O., N. 8a zu Art. 47 OR).

§ 4. Opferhilferechtliche Genugtuung

I. Rechtsgrundlagen

Das OHG begründet einen Anspruch auf Genugtuung (Art. 22 ff. OHG). Seit der am 01.01.2009 in Kraft getretenen Revision besteht *bei Straftaten im Ausland kein opferhilferechtlicher Genugtuungsanspruch* mehr (Art. 3 Abs. 2 OHG). Es gilt neu eine absolute *fünfjährige Verwirkungsfrist* (Art. 25 Abs. 1 OR).

BGE 132 II 117 E. 2.2.4

Im Unterschied zum Zivilrecht besteht bei der Bemessung einer Genugtuung nach Opferhilferecht die Besonderheit, dass es sich bei dieser nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern um eine staatliche Hilfeleistung handelt. Gemäss Rechtsprechung erreicht sie deshalb nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche, sondern kann unter Umständen davon abweichen oder gar wegfallen (BGE 128 II 49 E. 4.3 S. 55; BGE 125 II 169 E. 2b/bb und 2c S. 174 f.). Insbesondere kann berücksichtigt werden, dass die Genugtuung nicht vom Täter, sondern von der Allgemeinheit bezahlt wird. Dies kann namentlich dann eine Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung rechtfertigen, wenn diese aufgrund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen (z.B. besonders skrupellose Art der Begehung der Straftat) erhöht worden ist (Urteile des

Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001, E. 3a; 1A.80/ 1998 vom 5. März 1999, E. 3c/cc).

Die opferhilferechtliche Genugtuung wurde praxisgemäss bei der Ermittlung der für die Entschädigung massgebenden Einnahmen als Vermögensverzehr berücksichtigt (BGE 129 II 145 E. 3.5.2). Seit 01.01.2009 wird die Genugtuung unabhängig von den Einnahmen der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet (Art. 6 Abs. 3 OHG).

II. Anspruchsvoraussetzungen

Das *Opfer* einer *Straftat gegen die körperliche, sexuelle oder psychische Integrität* und seine *Angehörigen* haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die *Schwere der Beeinträchtigung* es rechtfertigt (Art. 22 Abs. 1 OHG). Der Anspruch auf Genugtuung ist – anders die haftungsrechtliche Genugtuung – nicht vererblich (Art. 22 Abs. 2 OHG). Der Begriff der Straftat setzt nicht nur die *Verwirklichung des objektiven, sondern auch des subjektiven Straftatbestandes* nach In-Kraft-Treten des OHG voraus (BGE 134 II 33 E. 5.4). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist oder sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 Abs. 3 OHG).

III. Berechnung

Für die Berechnung der Genugtuung sind Art. 47 und 49 OR sinngemäss anwendbar (Art. 22 Abs. 1 OHG, BGE 128 II 49 E. 4.1). Die Integritätsentschädigung nach UVG kann auch im Anwendungsbereich des OHG als Anhaltspunkt zur Bewertung der objektiven Schwere der immateriellen Beeinträchtigung herangezogen werden (BGE 132 II 117 E. 2.2.3). Seit dem 01.01.2009 gilt ein *Höchstbeitrag für die Genugtuung von CHF 70 000.– für das Opfer und CHF 35 000.– für Angehörige* (Art. 23 Abs. 2 OHG). Genugtuungsleistungen Dritter, namentlich die Integritätsentschädigung, sind davon in Abzug zu bringen (Art. 23 Abs. 3 OHG), weshalb unklar

ist, wie die haftungsrechtlichen Berechnungsgrundsätze angewendet werden sollen.

IV. Bemessung

Die Bemessungsgründe von Art. 43 f. OR gelten sinngemäss. Eine Herabsetzung oder gar Verweigerung der opferhilferechtlichen Genugtuung infolge (schweren) Selbstverschuldens ist unter weiter gehenden Bedingungen möglich, da der Staat nicht Haftpflichtiger ist (BGE 128 II 49 = Pra 2002 Nr. 36 E. 4.3). Die Genugtuung kann herabgesetzt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person ein *schweres Selbstverschulden* zu vertreten oder *Wohnsitz im Ausland* hat und die Höhe der Genugtuung auf Grund der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz unverhältnismässig wäre (Art. 27 Abs. 3 OHG).

BGE 128 II 49 = Pra 2002 Nr. 36 E. 4.3

Es steht nicht von vornherein fest, dass diese Rechtsprechung auch für die Anwendung von Art. 12 Abs. 2 OHG massgebend ist. Zwar ist der Wortlaut dieser Bestimmung demjenigen der Art. 47 und 49 OR sehr ähnlich. Art. 47 und 49 OR legen jedoch die Leistungen fest, welche von der für die Beeinträchtigung verantwortlichen Person zu erbringen sind, während das Gemeinwesen wie erwähnt nicht für die Folgen einer Straftat verantwortlich ist; es hat gegenüber dem Opfer lediglich eine Pflicht zur Hilfestellung. Das Gemeinwesen ist folglich nicht notwendigerweise zu den gleich weitgehenden Leistungen verpflichtet, die grundsätzlich vom Straftäter verlangt werden können. Das Bundesgericht hat ebenfalls bereits betont, dass die immaterielle Unbill nicht wie der materielle Schaden präzise und mathematisch genau berechnet werden kann und dass Entscheide, ob eine Genugtuung zuzusprechen und wie sie der Höhe nach zu bemessen sei, vor allem Billigkeitsentscheide sind (BGE 123 II 210 E. 3 b/cc). Es hat sogar ausdrücklich gesagt, die Verweigerung einer Genugtuung könne aufgrund der dem Entschädigungssystem des Opferhilfegesetzes eigenen Billigkeits-erwägungen gerechtfertigt sein (BGE 121 II 369 E. 4 b S. 375, Mitte der Seite). Es ist folglich vorstellbar, dass das Gemeinwesen bezüglich der Genugtuung von seiner Hilfepflicht gegenüber einem Opfer entbunden ist, wenn dieses durch schweres Selbstverschulden zur Entstehung der Beeinträchtigung beigetragen hat, selbst wenn dieses Verschulden nicht genügend schwer ist, um den adäquaten Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Es besteht hier ein Widerspruch zwischen dem Grundsatz einerseits, dass die Besonderheiten des Entschädigungssystems durch den Staat zu berücksichtigen sind (BGE 125 II 554 E. 2 a; 123 II 425 E. 4 c S. 431) und dem Grundsatz andererseits, dass erhebliche Abweichungen zwischen dem System des Opferhilfegesetzes und demjenigen der zivilrechtlichen

Haftung soweit als möglich vermieden werden sollten (BGE 123 II 210 E. 3 b/dd S. 216; siehe auch BGE 125 II 169 E. 2 b).

Bei der Festsetzung einer Genugtuung nach OHG sind die *subjektiven, täterbezogenen Faktoren* nicht zu berücksichtigen. Dazu gehört die Art der Tatbegehung (Brutalität, Rücksichtslosigkeit und Sinnlosigkeit der Tat) und das Motiv, welches den Täter zur Begehung der Straftat bewog (BGE 132 II 117 E. 2.2.4 und 2.4.3).

V. Zinsanspruch

Die Verzinsung des Genugtuungsanspruchs hat im Anwendungsbereich des OHG die Bedeutung eines Bemessungsfaktors (BGE 132 II 117 E. 3.3.3); seit 01.01.2009 besteht kein Anspruch auf Verzinsung (Art. 28 OHG).

§ 5. Koordination

I. Koordinationsgrundsätze

Die *Koordination bei umstrittener Leistungspflicht* ist nicht gesetzlich geregelt. Eine eigentliche *Vorleistungspflicht* besteht nur für die Unfallversicherung im Verhältnis zur Militärversicherung (Art. 70 Abs. 2 lit. c ATSG).

Als Folge des *integralen Sozialversicherungsregresses* (Art. 72 ff. ATSG) geht die sozialversicherungs- der haftungsrechtlichen Leistungspflicht vor. Die sozialversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung ist mit der haftungsrechtlichen Genugtuung sachlich kongruent (Art. 74 Abs. 2 lit. e ATSG) und ist deshalb von dieser in Abzug zu bringen, sofern Ereignisidentität sowie persönliche und zeitliche Kongruenz gegeben sind. Die *opferhilferechtliche Genugtuung* ist in jedem Fall *subsidiär* (Art. 23 Abs. 3 OHG).

Ein *Vorschussrecht* besteht in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung (Art. 19 Abs. 4 ATSG) und die haftungsrechtliche Genugtuung, nicht aber in Bezug auf die opferhilferechtliche Genugtuung (Art. 24 OHG).

II. Quotenvorrecht

Hat der Geschädigte Anspruch auf eine *ungekürzte Integritätsentschädigung* und eine *gekürzte Genugtuung*, stellt sich im Hinblick auf das gesetzliche Quotenvorrecht (Art. 73 Abs. 1 ATSG) die Frage, in welchem Umfang der Genugtuungsanspruch auf den Sozialversicherungsträger übergeht.

Vor In-Kraft-Treten des ATSG vertrat das Bundesgericht die Meinung, dass der Sozialversicherungsträger nicht im vollen Umfang der ungekürzten Integritätsentschädigung eintritt. Die Reduktionsquote, um welche die Genugtuung gekürzt wurde, ist von der Integritätsentschädigung in Abzug zu bringen (BGE 123 III 306 E. 9b). Der Geschädigte erhält insgesamt nicht Ersatz für den Gesamtschaden. Der Sozialversicherer profitiert im Umfang der Reduktionsquote, was nicht gerechtfertigt ist, wenn kein entsprechendes gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht besteht.

Berechnungsbeispiel Quotenvorrecht (BGE 123 III 306 ff.)

<i>Ungekürzte Genugtuung:</i>		<i>CHF 120 000.–</i>
<i>Selbstverschuldensquote (20%):</i>	<i>./.</i>	<i>CHF 24 000.–</i>
<i>Gekürzte Genugtuung (Haftungsanspruch):</i>		<i>CHF 96 000.–</i>
<i>Ungekürzte Integritätsentschädigung:</i>		<i>CHF 70 000.–</i>
<i>Regressanspruch (CHF 70 000.– minus 20%):</i>		<i>CHF 56 000.–</i>
<i>Direktschaden (CHF 96 000.– minus CHF 56 000.–):</i>		<i>CHF 40 000.–</i>
<i>Haftpflichtiger bezahlt:</i>		<i>CHF 96 000.–</i>
• <i>Sozialversicherer</i>		<i>CHF 56 000.–</i>
• <i>Geschädigtem</i>		<i>CHF 40 000.–</i>

<i>Geschädigter erhält:</i>	<i>CHF 96 000.–</i>
• <i>Sozialversicherer</i>	<i>CHF 56 000.–</i>
• <i>Haftpflichtigen</i>	<i>CHF 40 000.–</i>
 <i>Ungedeckter Schaden:</i>	 <i>CHF 24 000.–</i>

Wird das Quotenvorrecht richtigerweise wie beim materiellen Personenschaden angewendet, erhält der Geschädigte die gekürzte Genugtuung und die Integritätsentschädigung bis maximal zur Höhe der ungekürzten Genugtuung.

Berechnungsbeispiel Quotenvorrecht (Art. 73 Abs. 1 ATSG)

<i>Ungekürzte Genugtuung:</i>	<i>CHF 120 000.–</i>
<i>Selbstverschuldensquote (20%):</i>	<i>./.</i> <i>CHF 24 000.–</i>
<i>Gekürzte Genugtuung (Haftungsanspruch):</i>	<i>CHF 96 000.–</i>
 <i>Ungekürzte Integritätsentschädigung:</i>	 <i>CHF 70 000.–</i>
<i>Direkt Schaden (CHF 120 000.– minus CHF 96 000.–):</i>	<i>CHF 24 000.–</i>
<i>Regresswert (CHF 70 000.– minus CHF 24 000.–):</i>	<i>CHF 46 000.–</i>
 <i>Haftpflichtiger bezahlt:</i>	 <i>CHF 96 000.–</i>
• <i>Sozialversicherer</i>	<i>CHF 46 000.–</i>
• <i>Geschädigtem</i>	<i>CHF 50 000.–</i>
 <i>Geschädigter erhält:</i>	 <i>CHF 120 000.–</i>
• <i>Sozialversicherer</i>	<i>CHF 70 000.–</i>
• <i>Haftpflichtigen</i>	<i>CHF 50 000.–</i>
 <i>Ungedeckter Schaden:</i>	 <i>CHF 0.–</i>

III. Quotenteilung

Hat der Geschädigte ausnahmsweise Anspruch auf eine *gekürzte Integritätsentschädigung* und eine *gekürzte Genugtuung*, erfolgt eine Quotenteilung (Art. 73 Abs. 2 ATSG). Der Haftungsanspruch geht in dem Umfang auf den Sozialversicherungsträger über, als dessen *ungekürzte* Leistungen zusammen mit dem vom Haftpflichtigen für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Gesamtschaden übersteigen würden.

<i>Ungekürzte Genugtuung (Gesamtschaden):</i>		<i>CHF 150 000.–</i>
<i>Haftungsquote (60%):</i>	<i>./.</i>	<i>CHF 60 000.–</i>
<i>Gekürzte Genugtuung (Haftungsanspruch):</i>		<i>CHF 90 000.–</i>
<i>Ungekürzte Integritätsentschädigung:</i>		<i>CHF 100 000.–</i>
<i>Selbstverschuldensquote (25%)</i>	<i>./.</i>	<i>CHF 25 000.–</i>
<i>Gekürzte Integritätsentschädigung:</i>		<i>CHF 75 000.–</i>
<i>Gesamtschaden</i>		<i>CHF 150 000.–</i>
<i>Ungekürzte Integritätsentschädigung:</i>	<i>./.</i>	<i>CHF 100 000.–</i>
<i>Gekürzte Genugtuung:</i>	<i>./.</i>	<i>CHF 90 000.–</i>
<i>Regresswert</i>		<i>CHF 40 000.–</i>
<i>Haftpflichtiger bezahlt:</i>		<i>CHF 90 000.–</i>
• <i>Sozialversicherer</i>		<i>CHF 40 000.–</i>
• <i>Geschädigtem</i>		<i>CHF 50 000.–</i>
<i>Geschädigter erhält:</i>		<i>CHF 125 000.–</i>
• <i>Sozialversicherer</i>		<i>CHF 75 000.–</i>
• <i>Haftpflichtigen</i>		<i>CHF 50 000.–</i>
<i>Ungedeckter Schaden:</i>		<i>CHF 25 000.–</i>

§ 6. Genugtuungsprozess

I. Klagearten

Die haftungsrechtliche Genugtuung wird klageweise geltend gemacht, während die opferhilferechtliche Genugtuung verfügt wird (Art. 29 OHG). Die Genugtuungsklage kann als *bezahlte oder unbezahlte Voll- oder Teilklage* am Gericht des Wohnsitz des Geschädigten oder des Haftpflichtigen oder am Handlungs- oder am Erfolgsort erhoben werden (Art. 25 GestG) oder als *Adhäsionsklage* (Art. 37 Abs. 1 lit. a OHG) geltend machen.

Urteil BGer vom 18.0.2008 (1C_26/2008) E. 6.3

Weiter ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt hätte, ihren Genugtuungsanspruch im Strafverfahren und damit auf einem einfacheren, mit einem geringeren Prozessrisiko behafteten Weg geltend zu machen. Das Verwaltungsgericht vertrat deshalb die Auffassung, dass die Beschwerdeführerin, wenn sie dennoch den Weg des Zivilverfahrens wähle, nicht im Weg der Opferhilfe die Übernahme des damit verbundenen, weit grösseren Prozessrisikos verlangen könne. Diese Überlegung widerspricht nur scheinbar dem oben (E. 3) dargelegten Wahlrecht des Opfers zwischen dem Adhäsionsprozess und der selbständigen Geltendmachung seiner Ansprüche im Zivilverfahren: Zwar kann grundsätzlich für beide Verfahren juristische Hilfe nach Art. 3 Abs. 4 OHG beansprucht werden. In aller Regel umfasst diese Hilfe jedoch nicht die Übernahme der prozessgegnerischen Anwaltskosten, d.h. auch das Opfer muss auf eigenes Risiko prozessieren. Erscheint ausnahmsweise das Prozessrisiko als psychologisches Hindernis für die Geltendmachung der Zivilansprüche, kann zwar ein Anspruch auf Übernahme auch der Anwaltskosten der Gegenseite in Betracht gezogen werden. In diesem besonderen Fall muss aber vom Opfer verlangt werden, dass es seinerseits das Prozessrisiko möglichst gering hält, d.h. das Verfahren mit dem geringeren Prozessrisiko wählt. Das ist in aller Regel der Adhäsionsprozess (vgl. Dominik Zehntner/Helena Hofer, Vertretung von Opfern und Geschädigten Rz. 4.47 S. 154/155 und Rz. 4.51 S. 156, in: Marcel Niggli/Philippe Weissenberger (Hrsg.), Strafverteidigung). Der OHG-Gesetzgeber wollte dem Opfer die Möglichkeit bieten, seine Zivilansprüche auf dem vergleichsweise einfachen Weg des Strafverfahrens adhäsionsweise geltend zu machen, damit es nicht mehr auf den oft aufwendigen und mit erheblichem Kostenrisiko verbundenen Zivilprozess angewiesen sei (vgl. BGE 120 IV 44 E. 4 S. 51; 120 Ia 101 E. 2b S. 105).

Eine *unbezahlte Genugtuungsklage* setzt voraus, dass die Bezahlung weder möglich noch zumutbar ist. Da die Festlegung der Genugtuung einzelfall- und ermessensweise nach Massgabe der einschlägigen Bemessungskriterien erfolgt, ist

eine (teilweise) Bezifferung in der Regel möglich und zumutbar. Die Zulässigkeit einer *Teilklage* in Bezug auf einen Teilschaden, z.B. den aufgelaufenen immateriellen Personenschaden, beurteilt sich nach der ZPO am zuständigen Gerichtsort (neu Art. 85 E-ZPO CH).

II. Prozessmaximen

Der Genugtuungsprozess unterliegt als Zivilprozess den *Dispositions- und Verhandlungsmaximen*. Bei der opferhilferechtlichen Genugtuung gilt seit dem 01.01.2009 schweizweit die *Untersuchungsmaxime* (Art. 29 Abs. 2 OHG).

III. Substantiierungs- und Beweislast

Der Geschädigte hat sowohl die *Anspruchsvoraussetzungen* als auch die massgeblichen *Berechnungs- und Bemessungskriterien* zu substantiieren und zu beweisen, soweit ihm das möglich und zumutbar ist. Verlangt der Geschädigte eine höhere Genugtuungssumme, als veröffentlichte Gerichtspraxis und die dem Gericht bekannten Entscheidungsgrundlagen nahelegen, ist er beweispflichtig für jene Elemente, die eine Erhöhung rechtfertigen könnten (BGE 127 IV 215 E. 2e, ferner 125 III 412 E. 2c/cc). Er hat zudem einschlägige Präjudizien zu nennen (Urteil BGer vom 16.08.2005 [1P.323/2005] E. 3.4).

BGE 127 IV 215 E. 2e

Die Vorinstanz hat aufgrund der bekannten Elemente den Beschwerdeführern eine Genugtuung zugesprochen, indem sie von den publizierten Werten der Rechtsprechung ausgeht und diese in Anbetracht der Umstände der Tat erhöht. Damit verletzt sie kein Bundesrecht und missbraucht auch nicht das ihr zustehende Ermessen (BGE 125 III 269 E. 2a, 412 E. 2a). Die Genugtuungssumme darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Das schliesst aber den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne von Richtwerten nicht aus. Der seelische Schmerz entzieht sich in jedem Fall einer genauen geldmässigen Bemessung. Der Richter wird eine Genugtuung aussprechen, wenn sich die erlittene seelische Unbill auf die allgemeine Lebenserfahrung abstützen lässt (BGE 120 II 97 E. 2b; ROLAND BREHM, Berner Kommentar, 1998, N. 21, 62 zu Art. 47 OR; vgl. auch MAX SIDLER, Die Genugtuung und ihre

Bemessung, N. 10.43, in: Peter Münch/Thomas Geiser, Schaden - Haftung - Versicherung, Basel 1999).

Verlangt der Geschädigte eine Genugtuung, die über die Summe hinausgeht, welche nach der allgemeinen Lebenserfahrung, den publizierten Werten und den bekannten Umständen der Tat zuzusprechen ist, obliegt es ihm, die entsprechenden Elemente im kantonalen Verfahren darzutun und zu beweisen, die eine solche Erhöhung nahelegen. Die Beschwerdeführer begnügen sich damit, die bekannten und von der Vorinstanz bereits gewürdigten Tatumstände erneut vorzubringen. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Urteile des Bundesgerichts (BGE 121 III 252) und des Einzelrichters in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich (welches noch nicht rechtskräftig ist) vermögen am Ergebnis nichts zu ändern. Die Festlegung einer Genugtuung erweist sich noch nicht als bundesrechtswidrig, weil das Bundesgericht oder eine kantonale Instanz in einem konkreten Fall einen höheren oder tieferen Betrag für angebracht hielt.

IV. Kognition

Die *Kognition* der kantonalen Rechtsmittelgerichte in Bezug auf *Tat- und Rechtsfragen* beurteilt sich nach der anwendbaren ZPO. Das Bundesgericht nimmt als ordentliche Beschwerdeinstanz (Art. 72 ff. BGG) grundsätzlich nur eine *Rechtskontrolle* bzw. als subsidiäre Beschwerdeinstanz eine *Willkürkontrolle* (Art. 113 ff. BGG) vor. Die Festlegung der Genugtuung ist zwar eine Rechtsfrage, da der Entscheid aber ein *Ermessensentscheid* ist, überprüft ihn das Bundesgericht nur mit *grosser Zurückhaltung*.

BGE 123 III Nr. 48 S. 306 E. 9b

Die Festlegung der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Es handelt sich um eine Rechtsfrage, welche im Rahmen einer Berufung überprüft werden kann. Das Bundesgericht tut dies jedoch nur mit Zurückhaltung (BGE 118 II 404 E. 3b/bb = Pra 83 Nr. 55; BGE 117 II 50 E. 4a/aa = Pra 81 Nr. 140; BGE 116 II 295 E. 5a = Pra 79 Nr. 224). Es greift nur ein, wenn die kantonale Instanz ohne Gründe von den von Lehre und Rechtsprechung festgelegten Kriterien abweicht und wenn sie unwichtige Tatsachen miteinbezieht oder im Gegenteil, wenn sie Tatsachen unberücksichtigt lässt, die sie hätte berücksichtigen müssen, oder auch, wenn der festgelegte Betrag im Ergebnis offensichtlich ungerecht oder stossend erscheint. Insbesondere muss man sich hüten, bezüglich der Beträge schematische Vergleiche mit anderen Fällen anzustellen, weil die Umstände im Einzelfall entscheidend sind.

Die im *Unfallversicherungsrecht* geltende *umfassende Tatsachen- und Rechtskontrolle* ist nur für *öffentlich-rechtliche Streitigkeiten* anwendbar. Die Festlegung

einer privatversicherungsrechtlichen Integritätsentschädigung kann vom Bundesgericht in tatsächlicher Hinsicht deshalb nur auf allfällige Willkürverletzungen hin überprüft werden.

Urteil BGer vom 08.01.2008 (4A_442/2007)

2.3 Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, es gehe um die Zusprennung von Geldleistungen der Unfallversicherung im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG, weshalb jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden könne. Sie verkennt die Tragweite dieser Bestimmung, wenn sie meint, Geldleistungen einer Unfallversicherung seien schon dann streitig, wenn das versicherte Risiko im Rahmen einer privaten Versicherung ein Unfall ist. Geldleistungen "der Militär- oder Unfallversicherung" sind vielmehr Leistungen, die gestützt auf das MVG (SR 833.1) oder das UVG (SR 832.20) ausgerichtet werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut ("prestations en espèces de l'assurance-accidents ou de l'assurance-militaire", "prestazioni pecuniarie dell'assicurazione militare o dell'assicurazione contro gli infortuni"), sondern auch aus der Entstehungsgeschichte. Der Bundesrat wollte in der Botschaft noch keine Ausnahme für den Bereich der Sozialversicherungen vorsehen (BBl 2001, 4339, 4504: Art. 92 Entwurf). Sie wurde vielmehr als Kompromiss in der parlamentarischen Beratung eingefügt und bezieht sich danach eindeutig auf Sozialversicherungsleistungen (vgl. Schott, Basler Kommentar zum BGG, N. 25 ff. zu Art. 97 BGG).

2.4 Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe den Grad der Integritätseinbusse der Beschwerdegegnerin tatsächlich falsch bemessen, kann nur geprüft werden, ob der Sachverhalt willkürlich festgestellt worden ist, wobei die strengen Anforderungen an die Begründungspflicht der Beschwerde gelten.

V. Anwaltskosten und URP

A. Opferhilferechtliche Anwaltskostenübernahme

Der Geschädigte trägt seine Anwaltskosten selber. Ausnahmsweise besteht ein *opferhilferechtlicher Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten* sowohl im ordentlichen Genugtuungs- als auch im Adhäsionsprozess (Art. 2 lit. f OHG).

Urteil BGer vom 18.0.2008 (1C_26/2008)

3.2 Nach der Botschaft zum Opferhilfegesetz vom 25. April 1990 umfasst die juristische Hilfe nicht nur Hilfe bei der Geltendmachung der opferhilferechtlichen Entschädigung und Genugtuung (Art. 11 ff. OHG), sondern schliesst auch Rechtsbeistand bei der Durchsetzung der Zivilansprüche ein, "sei es bei der adhäsionsweisen Geltendmachung im Strafprozess (Art.

8 und 9), sei es in einem selbständigen Zivilprozess, bei der Zwangsvollstreckung oder bei einem aussergerichtlichen Verfahren" (BBl 1990 II 979). Sie kann auch in der Übernahme der Kosten für den Rechtsanwalt des Opfers bestehen (Botschaft, a.a.O.). Ein opferhilferechtlicher Anspruch auf Kostengutsprache gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG kann somit auch für Anwaltskosten in einem ordentlichen Zivilverfahren bestehen (Entscheid 1A.110/2003 vom 28. Oktober 2003 E. 3.2, publ. in Pra 2004 Nr. 141 S. 797; vgl. auch unveröffentlichter Entscheid 1A.305/1995 vom 12. Juli 1996 E. 3a).

4. Die Opferhilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG ist subsidiär zur unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung (BGE 131 II 121 E. 2.3 S. 127 mit Hinweisen). Steht dem Opfer nach dem kantonalen Verfahrensrecht ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu, besteht grundsätzlich kein Bedarf mehr für die Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfestelle. Wird dagegen dem Opfer die unentgeltliche Rechtspflege verwehrt, ist es Aufgabe der Opferhilfestelle zu prüfen, ob die persönlichen Verhältnisse des Opfers die Übernahme der Anwaltskosten rechtfertigen (BGE 123 II 548 E. 2a S. 551 mit Hinweis). Im vorliegenden Fall wurde über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege im Zivilverfahren noch nicht entschieden. In dieser Situation gewähren die Opferhilfe-Beratungsstellen (sofern die opferhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen) regelmässig Kostengutsprachen unter der Bedingung, dass keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird und die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden (Ausfallgarantie; vgl. z.B. Ziff. 1.2 der Richtlinien der RegiÜbernahme von Anwaltskosten in der Opferhilfe).

B. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung

Die Übernahme der Anwaltskosten im Rahmen der URP setzt voraus, dass der Beizug eines Anwalts notwendig ist, die Erfolgsaussichten nicht aussichtslos sind (siehe z. B. Urteil BGer vom 13.05.2008 [4A_162/2008] E. 5.2) und dem Geschädigte die Tragung der Anwaltskosten nicht zugemutet werden kann.

Im Allgemeinen kann ein Geschädigter seine Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung – im Strafverfahren – ohne anwaltliche Vertretung geltend machen. Genugtuungsforderungen sind aber «nicht leicht geltend zu machen und zu beziffern», weshalb sich eine anwaltliche Vertretung aufdrängt (Urteil BGer vom 31.10.2007 [1B_186/2007 und 1B_238/2007] = Pra 2008 Nr. 111 E. 4).

Die *Integritätsentschädigung* darf zur Deckung von Anwalts- und Prozesskosten weder direkt im eigenen Genugtuungsprozess noch indirekt im Angehörigenengenugtungsprozess herangezogen werden. Der Geschädigte hat jedoch prozess-

ordnungskonform Beweis darüber zu erbringen, dass ein bestimmter Vermögensteil durch die Integritätsentschädigung finanziert wurde (Urteil BGer vom 10.09.2008 [4A_380/2008] E. 3.3).

Urteil BGer vom 18.0.2008 (1C_26/2008) E. 5.1

Die Integritätsentschädigung soll nicht das Erwerbseinkommen des Opfers ersetzen, sondern dessen Gesundheitsbeeinträchtigung und den weggefallenen Lebensgenuss kompensieren. Vom Opfer kann deshalb nicht verlangt werden, dass es die ihm zugesprochene Integritätsentschädigung zur Finanzierung des Genugtuungsprozesses seiner Ehefrau einsetzt.

§ 7. Neuere Genugtuungsurteile

I. Verletztengenugtung

Urteil OGer ZH = NZZ vom 27.02.2009, S. 48: CHF 5 000.– für eine 45-jährige Zeitungsverträgerin für Nasenbeinbruch und schwere Schnittwunden an der Hand

Urteil GeschwGer ZH = NZZ vom 12.02.2009, S. 42: CHF 40 000.– für Ehefrau und je CHF 20 000.– für Eltern eines mit Messerstichen Getöteten.

Urteil BezGer Plessur = Südostschweiz vom 09.02.2009, S. 7: CHF 2 000.– bzw. CHF 3 000.– für Schändung (Berühren der Geschlechtsteile) an einer 18- bzw. 17-Jährigen durch Physiotherapeuten.

Urteil BezGer ZH = NZZ vom 29.01.2009, S. 45: CHF 500.– für Berühren und Kneifen des nackten Oberkörpers einer Prostituierten durch einen Polizisten

Urteil EGMR vom 08.01.2009 i.S. Schlumpf c. Suisse (29002/06): Euro 15 000.–, Verweigerung der Kostenübernahme einer Geschlechtsumwandlungsoperation, zweijährige Wartezeit

- Urteil EGMR vom 06.11.2008 i.S. Carlson c. Suisse (49492/06): Euro 10 000.–, unterbliebene Rückführung des entführten Kindes
- Urteil OGer ZH = NZZ vom 01./02.11.2008, S. 54: CHF 50 000.–, Ansteckung der 25-jährigen Freundin mit HI-Virus
- Urteil KreisGer See-Gaster SG = Südostschweiz vom 31.10.2008, S. 2: CHF 3 000.–, Fusstritte ins Gesicht und in den Bauch
- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 27.10.2008, S. 29: CHF 64 000.– für fünf Opfer eines Serienvergewaltigers
- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 26.09.2008, S. 50: CHF 15 000.– für mehrfache sexuelle Handlungen (Zungenküsse und Berührungen im Intimbereich) mit 13. bzw. 14-jähriger Stieftochter
- Urteil BGer vom 25.09.2008 (5A_188/2008) = NZZ vom 26.09.2008, S. 16: CHF 10 000.– für in einem Roman erhobenen Vorwurf der Demütigung und Vergewaltigung der Schwägerin
- Urteil OGer ZH = NZZ vom 24.09.2008, S. 56: CHF 35 000.– für mehrfache Messerstiche (Aufschlitzen des Halses, vier weitere Schnitte und ein Stich mit Taschenmesser), Notoperation
- Urteil OGer = NZZ vom 19.09.2008, S. 20: CHF 4 000.–, sexuelle Nötigung einer ehemaligen Freundin (Zerren an den Haaren, an die Wand drücken, mit heruntergelassenen Hosen auf das Bett drücken)
- Urteil BGer vom 11.09.2008 (6B_384/2008): CHF 20 000.– für wiederholtes über einen längeren Zeitraum stattfindendes Bedrängen, Würgen, Todesgefahr und mehr als drei Jahre andauernde posttraumatische Störung
- Urteil BGer vom 17.07.2008 (6B_289/2008 und 6B_290/2008) E. 10: CHF 12 000.– für vorsätzlichen Tötungsversuch mit Stichwaffe, Notoperation, Lebensgefahr, mehrtägiger Spitalaufenthalt, Narben am Oberkörper

- Urteil OGer ZH = NZZ vom 11.07.2008, S. 45: CHF 150 000.– für Opfer einer Schlägerei, das eine schwere Schädigung des Hirns und bleibender Behinderung erlitt
- Urteil OGer ZH = NZZ vom 09.07.2008, S. 44: CHF 2 000.– für sexuelle Handlungen und zweimaligem Geschlechtsverkehr mit 16-jähriger Lehrtochter
- Urteil EGMR vom 22.05.2008 (42034/04) = NZZ vom 23.05.2008, S. 17: Euro 3 000 für ungerechtfertigte Wegweisung eines Türken aus der Schweiz
- Urteil OGer ZH = NZZ vom 26./27.04.2008, S. 59: CHF 21 400.– für regelwidrigen Check eines Eishockeyspielers (Schlag mit Ellenbogen von hinten gegen den Kopf und Nacken, Sturz und Aufschlagen mit Kopf auf das Eis), Beendigung der Profikarriere, keine Erhöhung der Integritätsentschädigung (CHF 21 400.–)
- Urteil GeschwGer ZH = NZZ vom 17.04.2008, S. 58: CHF 75 000.– dreimalige Schussabgabe auf ehemalige Freundin und Mutter des gemeinsamen Kindes, Schussverletzung am Bein
- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 19.03.2008, S. 55: CHF 50 000.– Teilgenugtuung für Opfer eines Raserunfalls, das schwere Hirn- und Halswirbelerkrankungen erlitt; im Übrigen wird Restgenugtuungsforderung auf den Zivilweg verwiesen (der Geschädigte verlangte eine lebenslängliche Genugtuungsrente von CHF 50.– pro Tag bzw. CHF 400 000.–)
- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 14.03.2008, S. 53: CHF 1 000.– für Verletzung nach Wurf einer Flasche an den Kopf (Schädelkontusion und Rissquetschwunde)
- Urteil EGMR vom 14.02.2008 (55525/00): Euro 3 000.–, Beerdigung einer Totgeburt ohne Rücksprache mit Mutter und Transport der Leiche mit gewöhnlichem Lieferwagen
- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 01.02.2008, S. 54: CHF 100.– für Handkantenschläge ins Gesicht des Ex-Freunds, wackelnde Zähne

- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 30.01.2008, S. 50: CHF 5 000.– für nicht lebensgefährlichen, rund zehn Zentimeter langen Schnitt am Hals
- Urteil KreisGer Werdenberg-Sargans = Südostschweiz vom 22.01.2008, S. 1: CHF 160 000.– für jahrelange sexuelle Nötigung und Vergewaltigung der Tochter und deren Freundin, die im Tatzeitpunkt zwischen sechs und zehn Jahren alt waren, besondere Grausamkeit der Tatbegehung
- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 17.01.2008, S. 53: CHF 2 000.– bis CHF 10 000.– für Schlag mit Bierflasche auf den Kopf, Schädel-Hirn-Trauma nach Faustschlag, Fusstritte ins Gesicht mit schweren Arbeitsschuhen mit Metallkappen
- Urteil OGer ZH = NZZ vom 14.01.2008, S. 30: CHF 60 000.– für grosse Belastung durch das Verfahren und die Medienberichterstattung, teilweise Verlust der akademischen Laufbahn und Verletzung des Beschleunigungsgebots, für einen vom Rassismusvorwurf freigesprochenen Akademiker
- BGE 134 III 97 E. 4.3: CHF 140 000.– für schwere Kopf- und Hirnverletzungen, die bleibende Schäden verursachen, 19-jährige Geschädigte
- Urteil OGer ZH = NZZ vom 21.12.2007, S. 52: CHF 1 500.– für einen Psychiater und CHF 750.– für einen Lehrer. Beide vom Vorwurf des Betrugs und des mehrfach falschen ärztlichen Zeugnisses beziehungsweise der Anstiftung dazu freigesprochen
- Urteil GeschwGer ZH = NZZ vom 19.12.2007, S. 51: CHF 65 000.– für Verlust eines Auges nach versuchter eventualvorsätzlicher Tötung, sexueller Nötigung und Körperverletzung eines Tibeters auf seine 46-jährige Freundin (verminderte Schuldfähigkeit/Alkohol)
- Urteil BezGer ZH = NZZ vom 18.12.2007, S. 53: CHF 1 500.– für Messerstich in Schulter anlässlich eines Angriffs einer 30-jährigen auf einen 58-jährigen Sozialarbeiter
- Urteil BGer vom 12.12.2007 (6B_398/2007) = NZZ vom 20.12.2007, S. 17: CHF 1 000.– für Leugnung des Genozids an der armenischen Bevölkerung

kerung während öffentlichen Reden. Zahlung an Gesellschaft Schweiz- Armenien

Urteil BezGer Horgen = NZZ vom 12.12.2007, S. 51: CHF 3 000.– für Prelungen, Kratzer, Schürfungen und Angstattacken nach einem tätlichen Angriff eines Asylbewerbers auf eine juristische Sekretärin während einer Gerichtsverhandlung

Urteil OGer ZH = NZZ vom 27.11.2007, S. 53: CHF 30 000.– für sechs Messerstiche in Auge und Oberkörper bei einer Auseinandersetzung. Bleibende Schäden am Auge

Urteil BezGer ZH = NZZ vom 07.11.2007, S. 55: CHF 1 000.– für einen vom Vorwurf der sexuellen Belästigung, anlässlich einer Kontrolle einer 19-jährigen, freigesprochenen Polizisten

Urteil OGer ZH = NZZ vom 31.10.2007, S. 54: CHF 2 500.– für gebrochene Nase einer 24-jährigen nach einem Faustschlag in einer Bar

Urteil OGer ZH = NZZ vom 27./28.10.2007, S. 62: CHF 60 000.– für 12 Messerstiche in Hals, Brustkorb, Bauch, Beine und Hände. Durchstich der Leber, der Luftröhre und einer Vene. Danach mehr als 20 Operationen, Angstzustände und Depressionen. Angriff eines 53-jährigen auf seine Partnerin (Beziehungsdelikt/versuchte Tötung)

Urteil BezGer ZH = NZZ vom 03.10.2007, S. 51: CHF 7 500.– für sexuelle Übergriffe auf eine 14-jährige durch einen Polizisten während eines Verhörs

Urteil BezGer ZH = NZZ vom 06.09.2007, S. 60: CHF 4 000.– für mehrfache sexuelle Handlungen mit einer 14-jährigen Kind

Urteil EGMR vom 26.07.2007 (3688/04) = NZZ vom 27.07.2007, S. 15: Euro 3 500.– für ungerechtfertigte Versetzung in Untersuchungshaft

Urteil BezGer ZH = NZZ vom 20.06.2007, S. 50: CHF 1 000.– für das Versenden eines Ausschnitts eines selbst gedrehten Pornofilms mit seiner Ehefrau an die Verwandten derselben in Thailand durch den Ehemann (versuchte Erpressung und Pornografie)

Urteil EGMR vom 19.06.2007 (12066/02) = NZZ vom 20.06.2007, S. 5: CHF 33 000.- (Euro 20 000.-) für Zwangsernährung eines Häftlings in Moldawien. Verletzung des Magens durch Metallsonde, innere Blutungen und Mageninfektion (Folter)

Urteil BezGer ZH = NZZ vom 13.06.2007, S. 53: CHF 40 000.- für mehrfache sexuelle Nötigung, mehrfache sexuelle Handlungen mit 12 bis 15-jähriger Tochter sowie CHF 3 000.- für Tötlichkeit (Schläge) und Drohung an Ehefrau

Urteil KGer SG vom 04.01.2006 (BZ .2004.40): CHF 30 866.40 für Kopf- und Halswirbelverletzungen an ein Verkehrsunfallopfer (PKW wurde von einem LKW gerammt)

Urteil BGer vom 05.05.2004 (1P.707/2003): CHF 5 000.- für Polizeigewalt/Auseinandersetzung anlässlich einer Festnahme

II. Angehörigengenußung

Militärversicherung = NZZ vom 27./28.09.2008, S. 16: je CHF 39 000.- für Eltern, je CHF 13 000.- für Geschwister und CHF 7 000.- für Freundin der Opfer des Lawinenunglücks an der Jungfrau

Urteil BGer vom 24.09.2008 (1C_106/2008) E. 3 und 5: je CHF 20 000.- als Basisgenußung der Eltern eines Getöteten, Kürzung um 75% bei Versterben der Eltern innerhalb von drei Monaten

Urteil OGer ZH = NZZ vom 16.05.2008, S. 53: CHF 28 000.- für Familie eines 19-jährigen getöteten Mazedoniers (Totschlag in Notwehrzweck)

Urteil BezGer ZH = NZZ vom 24.01.2008, S.53: CHF 3 000.- für Sohn von einer 92-jährigen Fussgängerin, die von einem Tram erfasst wurde und am darauf folgenden Tag an einem Schädel- Hirn- Trauma gestorben ist

Urteil GeschwGer ZH = NZZ vom 19.12.2007, S. 51: CHF 40 000.– für Mutter und CHF 35 000.– für Sohn sowie CHF 2 000.– für den vom Opfer getrennt lebenden Ehemann einer zu Tode geprügelten, 35-jährigen Österreicherin

Urteil OGer ZH = NZZ vom 15.11.2007, S. 55: CHF 50 000.– für Eltern eines bei einer Pittbull-Attacke getöteten 6-jährigen Jungen (fahrlässige Tötung)

Urteil GeschwGer ZH = NZZ vom 20.09.2007, S. 58: je CHF 25 000.– für beide Söhne eines erschossenen 39-jährigen Schweizers (Mord)

Urteil OGer ZH = NZZ vom 06.06.2007, S. 53: je CHF 25 000.– für 2 Kinder eines mit 35 Messerstichen bestialisch Getöteten Vaters (vorsätzliche Tötung)

Urteil OGer ZH = NZZ vom 26./27.05.2007, S. 57: CHF 25 000.– für Kindsmutter eines durch den Vater missbrauchten Säugling (Schütteln/zu Boden fallen lassen), das wenige Stunden nach dem Vorfall (fahrlässige Tötung/einfache Körperverletzung) gestorben ist

Urteil EGMR vom 07.05.2006 (41773/98): Euro 12 000.– für Eltern und Bruder eines im Rahmen einer Verhaftung unabsichtlich Getöteten